



Managementplan für den Wolf in Thüringen



Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Wolf ist zurück in Thüringen. Dieses Tier kannten die meisten Menschen bisher nur noch als Sagengestalt aus Märchen und Geschichten. Im Jahr 2014 wurde bei Ohrdruf erstmals wieder eine Wölfin beobachtet. Fotoaufnahmen und Monitoring der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Zusammenarbeit mit dem Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge und dem Naturschutzbund Deutschland zeigen, dass es sich um ein Tier handelt, das hier ansässig wurde.

Ursprünglich war der Wolf in Europa flächendeckend verbreitet. Doch nach langer systematischer und unerbittlicher Verfolgung und Bejagung wurde 1884 bei Greiz der letzte Wolf in Thüringen geschossen. In dieser Zeit, in der die Menschen drohenden Gefahren aus der Natur viel unmittelbarer ausgesetzt waren als heute, galt der Wolf als reißende Bestie, die bekämpft werden musste. Seitdem war diese Tierart hierzulande ausgestorben. Viel später, nach seiner Ausrottung, wurde der Wolf oft als Symbol für Freiheit und Stärke idealisiert.

Der Wolf sollte jedoch weder verteufelt noch romantisiert werden. Nach jahrhun-



dertelanger Abwesenheit wandert er nun wieder in die Naturräume Deutschlands ein und erfüllt in Ökosystemen seine natürliche Funktion als Beutegreifer an der Spitze der Nahrungskette. Ich begrüße es, dass der Wolf in seinen natürlichen Lebensraum in Mitteleuropa zurückkehrt. Damit erhält und erweitert auch Thüringen seine Biodiversität. Um die Wölfe hier dauerhaft ansässig werden zu lassen, bedarf es unseres Schutzes. Doch das kann nur gelingen, wenn die Gesellschaft bereit ist, die Anwesenheit der Wölfe in der heutigen Kulturlandschaft zu akzeptieren. Dazu gehört aber auch, die Bevölke-

zung bei dem neuen Zusammenleben mit dem Wildtier zu unterstützen.

Die Rückkehr des Wolfes stellt vor allem Nutztierhalter und Jäger vor neue Herausforderungen. Denn eine anwachsende Wolfspopulation – immerhin das größte Raubtier in unseren Breiten – birgt auch Konfliktpotential. Schon lange bevor der erste Wolf nach Thüringen zurückkam, lag deswegen ein Managementplan Wolf vor. Gemeinsam mit Tierhaltern, Jägern, Behörden und Forschern wurden darin Möglichkeiten erarbeitet, potentielle Konflikte zu minimieren. So gibt es beispielsweise bereits seit 2010 einen Titel im Landshaushalt, um Verluste durch gerissene Tiere finanziell auszugleichen.

Mit dem zum 1. Juni 2015 neu ausgewiesenen Wolfsgebiet um Ohrdruf wird die Hilfe für dortige Schafhalter, die ihre Tiere vor dem Wolf schützen wollen, verbessert. Eine entsprechende neue Förderrichtlinie ermöglicht Weidetierhaltern die finanzielle Förderung von Schutzzäunen und Herdenschutzhunden. Sie regelt zugleich die Entschädigung bei Verlusten und Verletzungen.

Mit einem vorausschauenden Wolfsmanagement sind wir auf den Rückkehrer Wolf gut vorbereitet. Wir können unseren Verpflichtungen zu seinem Schutz nachkommen und zugleich mögliche Konflikte minimieren. Nun lebt das erste Tier in Thüringen. Der vorliegende Managementplan Wolf spiegelt diese neue Situation wider. Damit stellt sich der Freistaat sowohl auf den Umgang mit Wolfsrissen als auch auf das zukünftige Gesamtmanagement des Wolfes ein.

Unser Ziel sind vielfältige Naturlandschaften im Freistaat. Der Wolf ist in Thüringen ab jetzt ein Bestandteil dieser Artenvielfalt. Ich werbe um Akzeptanz für die nach 130 Jahren wieder einwandernde Tierart und lade Sie ein, sich an der Gestaltung des Wolfsmanagements in Thüringen aktiv zu beteiligen.



Anja Siegesmund
Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	6
2	MANAGEMENT DER WÖLFE IN THÜRINGEN	9
2.1	Wildtier-Management – eine Einführung	10
2.2	Managementeinheit Thüringen	11
2.3	Struktur des Wolfsmanagements in Thüringen.....	12
2.4	Rechtsstatus	14
3	WÖLFE IN EUROPA, DEUTSCHLAND UND THÜRINGEN.....	15
3.1	Vorkommen in Europa und Deutschland.....	16
3.2	Populationsentwicklung.....	18
3.3	Rückkehr nach Thüringen	19
4.	BIOLOGIE UND ÖKOLOGIE DES WOLFES	21
4.1	Biologie und Lebensweise des Wolfes.....	22
4.2	Habitatbeschreibung.....	23
4.3	Gefährdungen.....	24
5	KONFLIKTPOTENZIAL.....	25
5.1	Nutztierhaltung.....	27
5.2	Wild und Jagd.....	28
5.2.1	Entwicklung der Wildbestände.....	28
5.2.2	Jagdausübung und Wildschäden.....	29
5.2.3	Jagdertrag und Jagdwert	29
5.2.4	Übergriffe auf Jagdhunde.....	29
5.3	Auffällige und habituierte Wölfe.....	30
5.4	Positive Bewertung des Wolfes	31
6	MAßNAHMEN ZU SCHADENSBEGRENZUNG & KONFLIKTBEWÄLTIGUNG	33
6.1	Präventionsmaßnahmen und Schadensausgleich für Nutz- und Haustiere nach der Förderrichtlinie Wolf.....	34
6.1.1	Förderung von Präventionsmaßnahmen im Wolfsgebiet.....	35
6.1.2	Schadensausgleich für Nutz- und Haustiere	37

6.1.3	Verfahren der Beantragung.....	38
6.3	Wolf-Wild-Jagd	39
6.3.1	Maßnahmen im Bereich Wolfsmanagement	40
6.3.2	Maßnahmen im Bereich Wildmanagement.....	41
6.3.3	Jagdertrag und Jagdwert	41
6.4	Umgang mit auffälligen Wölfen	42
6.5	Umgang mit Hybriden.....	43
6.6	Umgang mit verletzten, hilflosen oder kranken Wölfen	44
7	BEGLEITENDE MAßNAHMEN	45
7.1	Monitoring und Forschung.....	46
7.2	Öffentlichkeitsarbeit	48
8	BERATUNG UND ZUSAMMENARBEIT.....	51
8.1	Arbeitsgruppe Wolf Thüringen.....	52
8.2	Länderübergreifender Informationsaustausch.....	53
8.3	Internationaler Maßnahmenkatalog.....	53
9	LITERATUR.....	55
10	ANHANG	59
10.1	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf (Förderrichtlinie Wolf)	60
10.2	Hinweise zum Schadensausgleich für Nutz- und Haustiere	65
10.3	Wolfsverhalten: Ursachen und Handlungsbedarf.....	67
10.3.1	Informations- und Handlungskette beim Auffinden eines toten Wolfes.....	68
10.3.2	Informations- und Handlungskette beim Auftreten eines auffälligen Wolfes	69
10.4	Adresslisten, Kontakte, Meldestellen	70
10.5	Abkürzungen, Begriffe, Definitionen	79

1. Einleitung

Einleitung

In Deutschland wurden nach langer Abwesenheit im Jahr 2000 erstmals wieder wildlebende Wölfe in der Muskauer Heide in Sachsen geboren. Seitdem breitet sich die Tierart stetig aus, auch in weiteren Bundesländern sind Wölfe wieder dauerhaft ansässig geworden. In Thüringen wurde bei Ohrdruf am 11. Mai 2014 ein wildlebender Wolf fotografiert. Das standorttreue Tier wurde danach immer wieder auf und um den Standortübungsplatz Ohrdruf nachgewiesen.

In Thüringen ist mit einem sich entwickelnden Wolfsbestand zu rechnen. Der Freistaat Thüringen begrüßt diese Tendenz ausdrücklich und wird diese Entwicklung im Rahmen der gebotenen Rechtspflichten aktiv unterstützen. Die Rückkehr der Tierart Wolf im Bundesgebiet zeigt, dass die europäischen Bemühungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt erfolgreich waren.

Gleichzeitig stellt der wiederkehrende Wolf große Anforderungen an den Artenschutz in Thüringen, in Deutschland und nicht zuletzt in ganz Europa. Schließlich ist der Wolf ein Raubtier, dem nicht wenige Ressentiments entgegengebracht werden. Schon in seinen angestammten europäischen Verbreitungsgebieten erweist sich der Schutz des Wolfes als schwierig.

Noch mehr dort, wo er mehr als 100 Jahre nicht mehr vorkam und erst jetzt langsam wieder heimisch wird. Die eigentliche Herausforderung besteht deswegen nicht darin, geeignete Lebensräume für den Wolf zu schaffen, sondern darin, ein weitestgehend konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf zu fördern. Im Gegensatz zu Ländern, in denen der Wolf nie verschwunden war, ist es die Bevölkerung in unserem Land nicht mehr gewohnt, mit dem Wolf und den sich daraus ergebenden Konflikten zu leben. Die Ängste und Sorgen der Menschen angesichts des Rückkehrers müssen ernst genommen werden, auch wenn sie überwiegend unbegründet sind.

Die bisher bei Ohrdruf nachgewiesene Wölfin gehört der zentraleuropäischen Wolfspopulation an. Zu dieser Feststellung kamen Experten nach Anwendung der *"Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores in Europe"* (Leitlinien für Managementpläne für Großraubtiere auf Populationsebene, LINNELL et al. 2008) nach Genbeprobung. Die Fachleute rechnen in den folgenden Jahren zudem verstärkt Einwanderungen aus anderen Populationen. Um auch diese internationale Entwicklung der Wölfe zu berücksichtigen, beteiligt sich Thüringen an der Ausarbeitung eines

Rahmenplans für die zentraleuropäische Wolfspopulation. Dieser soll in nationaler Zuständigkeit und in Abstimmung mit der Republik Polen erstellt werden und soll Aussagen zu Populationsebene, Populationsentwicklung und Populationszielgröße treffen.

Der hier vorliegende Managementplan Wolf bezieht sich jedoch ausdrücklich auf das Gebiet des Freistaates Thüringen. Die fachliche Grundlage für den Managementplan bildet das Fachkonzept „Leben mit Wölfen: Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart in Deutschland“ (REINHARDT & KLUTH 2007) sowie die „Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores in Europe“ (LINNELL et al. 2008), das im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz erstellt wurde.

Zudem wurde der hier vorliegende Managementplan weiterentwickelt aus dem Thüringer Wolfsmanagementplan von 2012. Dieser war Ergebnis eines Diskussions- und Abstimmungsprozesses von Interessenvertretern aus Verbänden, Behörden und wissenschaftlichen Institutionen der dauerhaften Arbeitsgruppe Wolf Thüringen und des Plenums. Die Abstimmungen wurden im Jahr 2011 vom damaligen Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,

Forsten, Umwelt und Naturschutz eingeleitet und geführt. Um einen möglichst einheitlichen Umgang mit den Wölfen der zentraleuropäischen Population zu erreichen, wurden ebenfalls Erkenntnisse des Wolfsmanagementplans für Sachsen (SMUL 2009) und Mecklenburg-Vorpommern (STIER & BEHL 2010) eingebunden.

Der Managementplan für Thüringen verfolgt das Ziel, zum möglichst konfliktarmen Miteinander von Mensch und Wolf beizutragen. Ein erstes Ergebnis daraus ist die Ausweisung des ersten Thüringer Wolfsgebietes „Zentrum Standortübungsplatz Ohrdruf plus 30 km Umkreis“ mit Wirkung vom 1. Juni 2015. Sie basiert auf der eigens erarbeiteten „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf (Förderrichtlinie Wolf)“ und den im vormaligen Wolfsmanagementplan dargelegten Maßnahmen.

2. Management der Wölfe in Thüringen

2.1 Wildtier-Management – eine Einführung

Die Disziplin Wildtier-Management entwickelte der US-Amerikaner Aldo S. Leopold (LEOPOLD 1933) vor mehr als 80 Jahren. In Deutschland wurde der Begriff erst ein halbes Jahrhundert später geläufig. Man versteht darunter Maßnahmen zur begleitenden Rückkehr, Wiederansiedelung und zum Erhalt von wildlebenden Tierarten. Oft werden diese flankiert von einer gesonderten Erforschung der Tierart und ihrer Wechselwirkungen mit Lebensräumen und Menschen.

Wolfsmanagement ist entsprechend das Regelwerk für ein möglichst konfliktarmes Nebeneinander von Menschen und Wölfen. Es gibt Institutionen und Personen, die mit Wölfen zu tun haben, Empfehlungen und Handlungsanweisungen unter Berücksichtigung der gegebenen Rechtslage.

Wildtier-Management, und damit auch Wolfsmanagement, folgt allgemein anerkannten Ordnungskriterien, jedoch ohne festes Schema. In jedem Einzelfall müssen die örtlichen Bedingungen und Besonderheiten berücksichtigt werden. Grundsätzlich besteht ein gutes Wildtier-Management aus folgenden Schritten:

1. Formulierung einer Zielsetzung
2. Planung von Lösungswegen
3. Entscheidung für einen Lösungsweg
4. Umsetzung (Implementierung) der geplanten Maßnahmen
5. Kontrolle (Monitoring), ob das Ziel erreicht wurde bzw. wird

Wie erfolgreich das Wildtier-Management ist, hängt ab von der Transparenz des gesamten Managementablaufs, dem Einsatz der Interessengruppen, aber auch davon, wie fachlich kompetent die Beteiligten sind und welches gesamtgesellschaftliche Verantwortungsgefühl sie antreibt.

2.2 Managementeinheit Thüringen

Die Managementeinheit Thüringen bezieht sich räumlich und politisch auf das Gebiet des Freistaates Thüringen, für welches dieser Managementplan erstellt wurde.

Nach den maßgeblichen Vorstellungen der EU besteht eine Wolfspopulation, die nationalen und europäischen Erhaltungskriterien gerecht wird, aus mindestens 1.000 erwachsenen Tieren. Steht sie im Austausch mit anderen Populationen, so kann diese Vorgabe reduziert werden (Linnell et al. 2008). Die Managementeinheit Thüringen beteiligt sich an dem übergeordneten Wolfsmanagement nach EU-Vorgabe. Damit gehen das Vorhaben und auch das Management weit über die Grenzen von Thüringen hinaus und müssen andere Bundesländer sowie Nachbarstaaten einschließen. Bisher liegen Vereinbarungen dazu noch nicht vor. Der Wolfsmanagementplan von Thüringen kann daher nur vorläufig sein und bedarf weiterer Ausarbeitung. Aktuell werden die Vorstellungen anderer Länder bzw. Staaten vorausschauend berücksichtigt, soweit dies möglich ist.

Wildtier-Management erfordert eine solide fachliche Grundlage. Inhaltlich kann das Wolfsmanagement von Thüringen dabei auf ein Fachkonzept, einen europä-

ischen Leitfaden zur Erstellung von Großraubtiermanagementplänen, die Wolfsmanagementpläne von Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern, wissenschaftliche Untersuchungen und die Erfahrungen aus anderen Bundesländern, vor allem Sachsen, zurückgreifen.

2.3 Struktur des Wolfsmanagements in Thüringen

Das Wolfsmanagement liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN). Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) unterstützt das TMUEN dabei fachlich und personell. Die Arbeitsgruppe „Wolf Thüringen“ begleitet das Wolfsmanagement beratend. In ihr arbeiten wichtige Verbände, Vereine und Interessengruppen ebenso mit wie Vertreter der Wissenschaft und der zuständigen Behörden.

Ein angepasstes Monitoring dient zur Kontrolle der Managementziele. Das Monitoring wird von der TLUG koordiniert und angeleitet. Das Monitoring auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes wird von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesforst) im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen wahrgenommen. Öffentlichkeitsarbeit soll um Verständnis und Vertrauen werben und den Weg für das möglichst konfliktfreie Wiedereinwandern des Wolfes in Thüringen ebnen. Für den Freistaat Thüringen ist grundsätzlich die Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Reden im TMUEN für die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wolf zuständig; Partner werden eingebunden. Das TMUEN stimmt sich mit der TLUG über die Ziele und konkreten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Wolf in Thüringen ab.

Schadensprävention und -ausgleich sollen die Akzeptanz für die Tierart fördern. Eine entsprechende Richtlinie des TMUEN wurde zusammen mit dem Landesverband der Thüringer Schafzüchter und anderen Verbänden sowie Behörden erarbeitet. Diese Richtlinie regelt sowohl die Förderung von Präventionsmaßnahmen und den Ausgleich von Schäden durch Wolfsübergriffe, als auch die Zuständigkeiten für das Verfahren. Die TLUG organisiert die Schadensbegutachtung durch einen bestätigten Rissgutachter. Bei unklarer Sachlage sollte das wildbiologische Büro LUPUS (Sachsen) oder eine adäquate Einrichtung zu Rate gezogen werden.

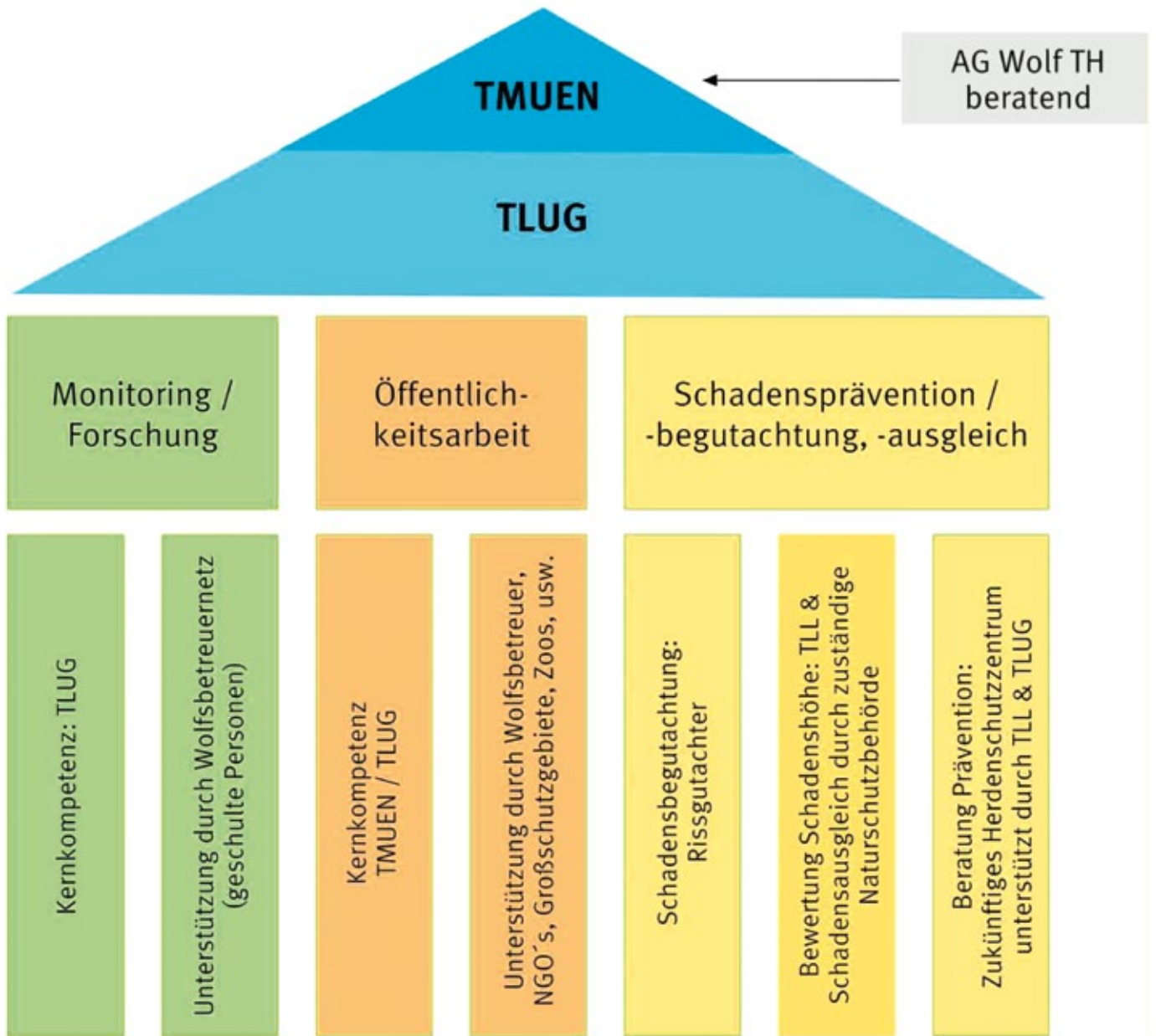


Abb. 1: Struktur des Wolfsmanagements in Thüringen (Adressen siehe Anhang 10.4)

2.4 Rechtsstatus

Alle Maßnahmen im Managementplan Wolf in Thüringen müssen auf der Grundlage geltender europäischer und nationaler Rechtsvorschriften getroffen werden.

Der Umgang mit dem Wolf unterliegt folgenden Rechtsvorschriften:

nach internationalem Recht

dem Washingtoner Artenschutz-
übereinkommen (Anhang II) und
der Berner Konvention (Anhang II)

nach europäischem Recht

der EG-Verordnung 338/97 (An-
hang A) und der FFH-Richtlinie
92/43/EWG (Anhang II, prioritäre
Art, und Anhang IV, Art. 12 und 16)

nach Bundesrecht

dem Bundesnaturschutzgesetz
(streng geschützte Art nach § 7
Abs. 2 Nr. 14 i. V. mit § 44) und
dem Tierschutzgesetz

nach Landesrecht

dem Thüringer Gesetz für Natur
und Landschaft (ThürNatG)

ferner sind zu berücksichtigen

einschlägige Urteile des Europä-
ischen Gerichtshofes und deut-
sche Verwaltungsgerichtsurteile

Der Wolf unterliegt weder auf Bundesebene noch in Thüringen dem Jagdrecht. Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedsstaaten, ein strenges Schutzsystem für den Wolf nach Anhang IV der FFH-Richtlinie einzurichten (Art. 12) und einen günstigen Erhaltungszustand (vergl. Kap. 10.5) zu gewährleisten bzw. herbeiführen. Die fachlichen Kriterien dafür sind in den „Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores in Europe“ (LINNELL et al. 2008) aufgeführt.

Konkret besteht für den Freistaat Thüringen die Aufgabe darin, die Vorgaben für einen günstigen Erhaltungszustand der zentraleuropäischen Wolfspopulation umzusetzen: Nach der FFH-Richtlinie sind „alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung ...“ sowie „... jede absichtliche Störung ...“ und „... jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ...“ untersagt. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt die Tierart Wolf zu einer besonders geschützten und darüber hinaus streng geschützten Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Für das Wolfsmanagement in Thüringen ergeben sich aus dem gegenwärtigen rechtlichen Status des Wolfes folgende Konsequenzen:

- Der landesweite Schutz ist zwingend.
- Ausnahmen vom Störungs-, Fang- und Tötungsverbot sind möglich, aber nur in begründeten Einzelfällen und innerhalb der gesetzlichen Vorgaben.
- Ausgeschlossen ist es, wolfsfreie Gebiete auszuweisen und Festlegungen zu einem etwaigen Zielbestand, zu Abschusszahlen oder zu einer vorsorglichen Bestandsregulierung zu treffen.

3. Wölfe in Europa, Deutschland und Thüringen

3.1 Vorkommen in Europa und Deutschland

In Europa waren Wölfe einst flächendeckend verbreitet. Sie wurden jedoch in vielen Gebieten ausgerottet, in anderen bis auf wenige inselartige Vorkommen zurückgedrängt. Das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland galt um 1850 weitestgehend als wolfsfrei. Nach dem Zweiten Weltkrieg drangen Wölfe immer wieder von Osten kommend in das Gebiet der ehemaligen DDR ein. Hier unterlag der Wolf dem Jagdrecht und wurde rigoros bejagt. Die Zahl der Wolfsabschüsse auf dem Gebiet der ehemaligen SBZ und DDR wird mit rund 50 Stück angegeben. Der letzte Wolf in Thüringen wurde bereits 1884 bei Greiz geschossen.

Ende des 20. Jahrhunderts begann sich der Naturschutzgedanke allmählich auch in der Gesetzgebung niederzuschlagen. In vielen europäischen Ländern wurde der Wolf unter Schutz gestellt, um zu verhindern, dass die verbliebenen Bestände weiter abnehmen, und um der Tierart eine Wiederausbreitung in Gebiete, aus denen sie lange verschwunden war, zu ermöglichen.

Inzwischen zeigen diese Bemühungen Wirkung. Der Wolfsbestand in Europa ist in den letzten 30 Jahren wieder angewachsen. In Deutschland wurden Ende April 2015 insgesamt 31 Wolfsrudel, acht Paare und sechs residente Einzelwölfe gezählt.

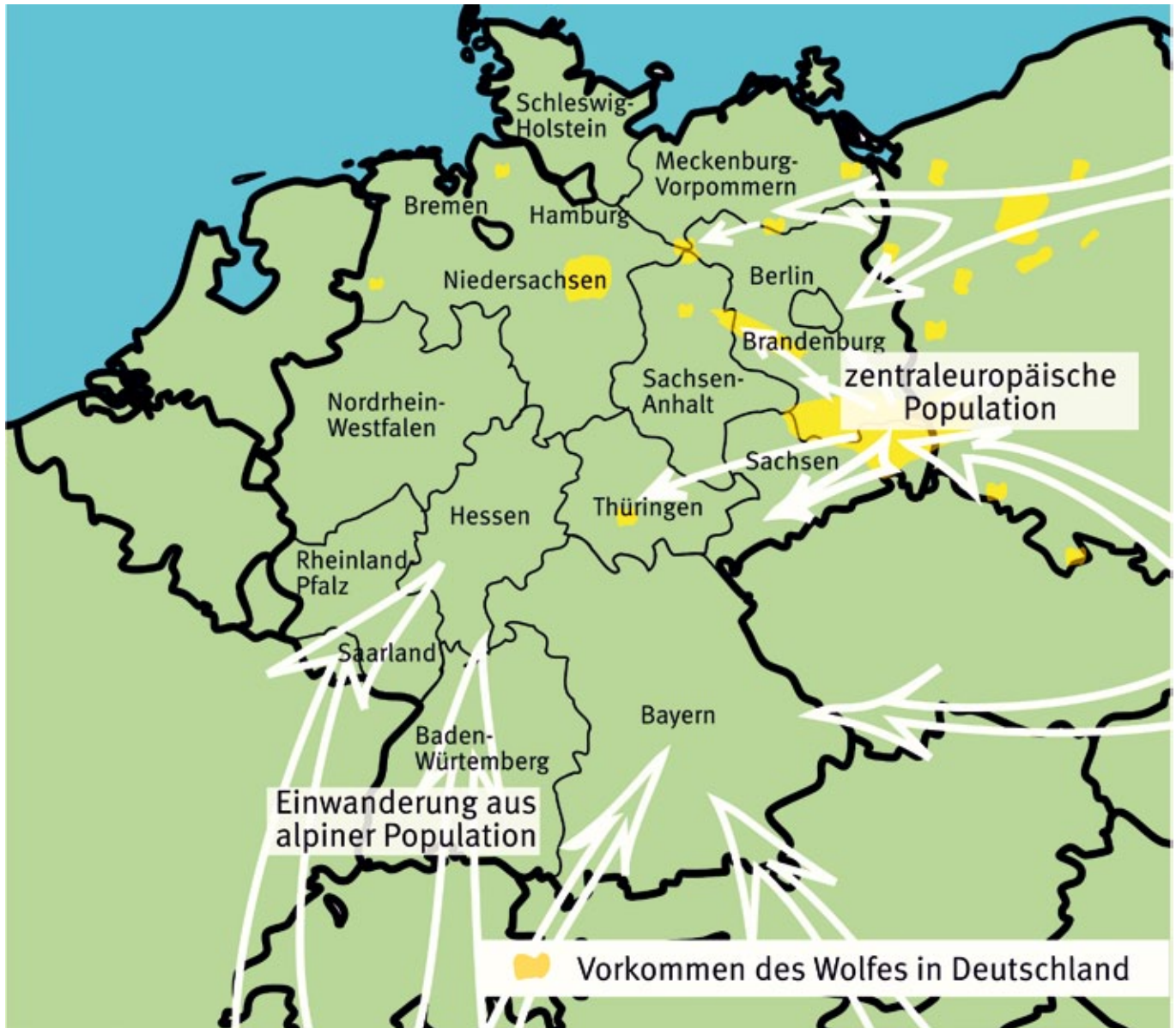


Abb. 2: Verbreitung des Wolfes in Deutschland und Einwanderungswege nach Deutschland

3.2 Populationsentwicklung

Heute konzentriert sich das deutsche Wolfsvorkommen in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Die Wiederbesiedlung Deutschlands begann 1996 auf dem Truppenübungsplatz Oberlausitz bei Bad Muskau mit einem ersten territorialen Wolf. Im Jahr 2000 wurden in Sachsen erstmals seit rund 150 Jahren wieder Wolfswelpen bestätigt und damit für die Bundesrepublik Deutschland der erste Reproduktionsnachweis erbracht. Seitdem sind in der Oberlausitz jedes Jahr Welpen geboren worden. Der jährliche Zuwachs beträgt in Deutschland im Mittel etwa 30 Prozent der vorhandenen Population. Die zentraleuropäische Wolfspopulation gilt dabei nach derzeitigem Kenntnisstand als weitestgehend isoliert. Zwar sind einzelne weit wandernde Jungwölfe telemetrisch belegt, aber es findet kein regelmäßiger genetischer Austausch mit anderen Populationen statt. Die geografisch nächsten Wolfspopulationen sind die baltische und die karpatische Population, deren Ausläufer nach Ost- und Südpolen hineinreichen (LINNELL et al. 2008). Die Quellpopulation für die zentraleuropäische Population ist nach bisherigen genetischen Untersuchungen die baltische Population. Nach JEDRZEJSKI (mdl.) bevorzugen abwandernde Wölfe Routen durch das nördliche Polen und

finden sich dann im polnisch-deutschen Grenzgebiet ein. Dagegen werden kaum Wanderwölfe festgestellt, die aus dem südostpolnischen Wolfsgebiet entlang der polnisch-slowakisch-tschechischen Grenze nach Westen wandern.

Der kleine westpolnische Wolfsbestand hat in den letzten Jahrzehnten ein wiederholtes Auf und Ab erfahren. Wahrscheinlich ist dieser Bestand in den letzten 100 Jahren mehrmals erloschen und durch Zuwanderung aus Ostpolen neu entstanden. In den 1990er Jahren wurde diese Population noch auf 40 bis 50 Tiere geschätzt, ist danach aber wieder zurückgegangen. Im Monitoringjahr 2013/14 wurde mit 31 Rudeln zwischen der deutschen Staatsgrenze und der Weichsel eine deutliche Zunahme gegenüber früheren Jahren festgestellt.

Die bisherigen genetischen Untersuchungen der Wölfe in Sachsen ergaben eine verminderte genetische Variabilität im Vergleich zu Wölfen in Ost- und Südpolen (KONOPINSKI, unveröff.). Die in den letzten Jahren nach Sachsen eingewanderten Wölfe waren alle relativ eng mit den hier bereits ansässigen Rudeln verwandt. Dies lässt darauf schließen, dass sie aus nahe verwandten Rudeln aus Westpolen kamen, nicht jedoch aus Ostpolen.

In Deutschland wurden auch vereinzelte Zuwanderungen von Wölfen der alpinen Population bis nach Hessen nachgewiesen. Ein solcher Wolf wurde im Juni 2015 in Baden-Württemberg überfahren. Es ist nicht auszuschließen, dass sich künftig Wölfe der alpinen und der zentraleuropäischen Population in Deutschland genetisch mischen.

3.3 Rückkehr nach Thüringen

In Thüringen wurde am 11. Mai 2014 bei Ohrdruf ein wildlebender Wolf fotografiert. Daran anschließend führte die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Zusammenarbeit mit dem Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge und dem Naturschutzbund Deutschland ein Monitoring durch und bestätigte die dauerhafte Anwesenheit einer Wölfin auf und um den Standortübungsplatz Ohrdruf. Genanalysen ergaben, dass das Tier aus dem Spremberger Rudel in der Lausitz stammt. Es bleibt abzuwarten, ob

sich ein Wolfsrüde zu dieser Wolfsfähe gesellt und Nachwuchs zeugt. Die Voraussetzungen dafür und für das Einwandern weiterer Wölfe sind vorhanden: Thüringen ist von den „Wolfsländern“ Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen umgeben. Durch die Populationsdynamik ist das Einwandern von Jährlingen zu erwarten. Das walddreiche Thüringen bietet teils unzerschnittene, relativ störungsarme Räume und verfügt mit seinen Wildbeständen über ausreichend Nahrung.

4. Biologie und Ökologie des Wolfes

4.1 Biologie und Lebensweise des Wolfes

(veränderte Kurzfassung aus REINHARDT & KLUTH 2007 sowie SMUL 2009)

Der Wolf ist die größte Art aus der Familie der Hundartigen. Mitteleuropäische Wölfe wiegen durchschnittlich 40 kg bei einer Schulterhöhe von 70 cm. Die männlichen Tiere sind in der Regel größer und schwerer als die weiblichen. Verglichen mit einem etwa gleich schweren Deutschen Schäferhund sind Wölfe deutlich hochbeiniger. Die Ohren erscheinen im Winterfell klein und dreieckig. Der Schwanz ist gerade und buschig, mit schwarzer Schwanzspitze. Er wird meist herabhängend getragen. Europäische Wölfe haben eine graue Grundfärbung, die von gelblich-grau über graubraun bis dunkelgrau variieren kann. Die Unterseite der Schnauze und die Kehle sind deutlich heller gefärbt, die Rückseiten der Ohren rötlich. Hinter den Schulterblättern weist das Rückenfell häufig einen schwarzen Sattelfleck auf.

Einst war der Wolf die am weitesten verbreitete Säugetierart der Erde und kam in fast allen Lebensräumen der nördlichen Halbkugel vor. Die Wölfe benötigen Rückzugsräume; vor allem, um der Verfolgung durch den Menschen zu entgehen. Sie können durchaus in enger Nachbarschaft des Menschen leben und sind nicht auf Wildnisgebiete angewiesen.

Wölfe leben im Sozialverband, dem Rudel. Ein typisches Wolfsrudel besteht aus den beiden Elterntieren und den Nach-

kommen der letzten zwei Jahre. Die Jungwölfe verlassen meist im Alter von zehn bis 22 Monaten das elterliche Rudel. Wolfsrudel sind im Prinzip Wolfsfamilien in wechselnder Zusammensetzung.

In Mitteleuropa paaren sich die Wölfe in der Regel Ende Februar/Anfang März nach mitunter mehrwöchiger Vorranz. Nach einer Tragzeit von rund 63 Tagen werden Ende April/Anfang Mai vier bis sechs Welpen geboren.

Jedes Wolfsrudel beansprucht ein eigenes Territorium, das es gegen andere Wölfe verteidigt. Daher ist die Zahl der Rudel und damit der Wölfe, die in einem Gebiet leben können, begrenzt. Die Größe der Territorien hängt vor allem von der verfügbaren Nahrung ab. In Polen betragen die Reviergrößen 150 km² bis 350 km². Zwei radiotelemetrisch überwachte, territoriale Wölfe in der Oberlausitz nutzten etwa 250 km². In der Regel verlassen die Jungwölfe das elterliche Rudel, wenn sie geschlechtsreif geworden sind und suchen einen Paarungspartner und ein eigenes Revier. Dadurch bleibt die Anzahl der Wölfe innerhalb eines Rudelterritoriums relativ konstant.

Wölfe sind an die Jagd auf Schalenwild (wilde Huftiere) angepasst. In Mitteleuropa ernähren sie sich vor allem von Rehen, Rothirschen und Wildschweinen, örtlich auch von Damhirschen und Mufflons. In

der Lausitz sind Rehe die Hauptbeute, gefolgt von Rothirschen und Wildschweinen. Insgesamt machen wilde Huftiere hier etwa 95 Prozent der Wolfsnahrung aus (Wagner et al. 2008).

4.2 Habitatbeschreibung

Die Gebiete in Deutschland, in denen der Wolf derzeit vorkommt, lassen sich durch folgende Merkmale charakterisieren:

- hoher Waldanteil
- geringe menschliche Besiedlung
- hoher Flächenanteil ehemaliger oder aktueller militärischer Übungsplätze
- relativ geringe Zerschneidung und Verkehrsdichte
- hohe bis sehr hohe Schalenwildichte (Rotwild, Schwarzwild und Rehwild großflächig, teilweise Damwild, kleine Populationen Muffelwild)

Ähnliche Lebensräume bieten sich fast im ganzen Freistaat Thüringen. Lediglich in einigen Landkreisen nördlich der Autobahn A4 fehlen große zusammenhängende Wälder. Insgesamt stellt der Freistaat Thüringen mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar. Bisher liegen aber kaum Erfahrungen mit Wolfsansiedlungen in Mittelgebirgen innerhalb der zentraleuropäischen Population vor.

4.3 Gefährdungen

Das Wolfsvorkommen kann durch folgende Faktoren gefährdet werden:

Straßenverkehr

In der dicht besiedelten Bundesrepublik Deutschland ist der Straßen- und Schienenverkehr eine große Gefahr für Wölfe, besonders für abwandernde Jungwölfe. Bei Unfällen im Straßenverkehr lässt sich die Verlustrate nicht genau beziffern. Eine gewisse Dunkelziffer muss angenommen werden, weil manche gefundenen Wölfe für Hunde gehalten werden oder Wölfe verletzt flüchten und erst später sterben, ohne aufgefunden zu werden. Das Gefährdungsrisiko wurde bereits durch eine komplette Zäunung einiger Autobahnen verringert.

Illegale Tötungen

In vielen europäischen Wolfspopulationen sind illegale Tötungen eine bedeutende Mortalitätsursache (SALVATORI & LINNELL 2005). Auch in Deutschland wird vermutet, dass Wölfe vorsätzlich oder aus Verwechslung mit wildernden Hunden getötet und beseitigt werden. Von 1990, seit der Wolf in ganz Deutschland unter Schutz gestellt wurde, bis Anfang Mai 2015 sind nachweislich 22 Wölfe illegal getötet worden, davon allein fünf im Jahr 2014. Die meisten erlagen Schussverletzungen.

Hybridisierung

Wo Wölfe und Hunde aufeinander treffen, kann es zur Hybridisierung (Kreuzung) kommen. In kleinen oder stark fragmentierten Populationen ist die Gefahr der Hybridisierung größer. Auch die Auswirkungen sind stärker als in großen Wolfspopulationen mit vielen Individuen. Das Eindringen von Hundegenen in die Wolfspopulation wird als nachteilig angesehen (REINHARDT & KLUTH 2007).

Problematisch sind dabei besonders einzelne Wölfinnen. Sie ziehen ihre Welpen in der freien Natur auf, deshalb können Hybriden ohne ein enges Monitoring unerkannt bleiben. Obwohl Hybriden denselben rechtlichen Schutz wie Wölfe genießen, ist die Entnahme von Hybriden aus der freien Natur geboten (siehe 6.5).

Inzucht

In der gegenwärtigen Gründungsphase mit nur wenigen Individuen besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass verwandte Wölfe sich miteinander paaren. Dies kann zu einer Verengung der genetischen Vielfalt und damit zu verminderter Fitness der Nachkommen führen. Das Problem wird durch die Zerschneidung der Landschaft (gezäunte Autobahnen ohne ausreichende Querungshilfen) und dadurch verschlechterte Migrationsmöglichkeiten noch verstärkt.

5. Konfliktpotenzial

5. Mögliche Konfliktfelder

Wenn sich ein Raubtier wie der Wolf wieder in einer Kulturlandschaft wie Thüringen ansiedelt, bleiben Konflikte nicht aus. Besonders für Nutztierhalter bringt die Rückkehr des Wolfes einige Umstellungen im Arbeitsprozess. Die Zukunft der Wölfe in Europa, Deutschland und Thüringen hängt jedoch entscheidend von der Akzeptanz in der Bevölkerung ab, und davon, wie mit Konflikten umgegangen wird. Im Folgenden werden drei der wesentlichen Konfliktfelder gesondert behandelt. Da in Thüringen derzeit nur ein Einzeltier ansässig ist, sind die nachfolgenden Einschätzungen mit Ergebnissen aus anderen Bundesländern mit höheren Wolfspopulationen belegt.

5.1 Nutztierhaltung

Die Nutztiere, die in Deutschland von Wölfen angefallen wurden, waren bisher in erster Linie Schafe, in geringerem Umfang auch Ziegen, Gehegewild oder Rinder. In Einzelfällen waren auch Pferde oder Hunde betroffen. Üblicherweise greifen Wölfe jedoch leicht zu überwindende Beutetiere an; die Übergriffe auf Rinder und Pferde beziehen sich daher vorwiegend auf Jungtiere. Mit Stand Ende September 2015 sind in Thüringen bisher ein Wolfsübergriff auf Schafe und ein mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Wolf verursachter Übergriff auf ein Kalb amtlich bestätigt worden.

Mit der Zunahme und Ausbreitung der Wölfe in Deutschland verbessern die Tierhalter ihre Schutzmaßnahmen (Kap. 6.1.1). Dennoch kommt es immer wieder zu Verlusten durch Wölfe. In Sachsen wie auch in anderen Bundesländern mit Wolfsbesiedlung zeigte sich, dass die Übergriffe innerhalb des etablierten Wolfsgebietes nach einigen Jahren zurückgehen. Wo Wölfe neu auftreten, treffen sie häufig auf ungenügend geschützte Schafe oder Ziegen. Viele Tierhalter greifen erst dann zu Schutzmaßnahmen, wenn die ersten Übergriffe in unmittelbarer Nähe zu ihren Tieren oder bei ihren Tieren selbst geschehen sind.

5.2 Wild und Jagd

Das Vorkommen von Wölfen kann grundsätzlich vielfältige Auswirkungen auf die jagdlichen Verhältnisse haben: auf Dichte, Struktur und Fitness der Wildbestände, auf ihre nachhaltige Nutzung, auf die Wildschäden und auf die Hege.

5.2.1 Entwicklung der Wildbestände

Wölfe ernähren sich fast ausschließlich von wild lebenden Huftieren (Schalenwild). Die Analyse von 1.387 Wolfslosungen aus der Oberlausitz ergibt, dass sich die Wölfe – gerechnet in Biomasse – überwiegend von Rehen (zu ca. 57 Prozent) ernähren. Rotwild (21 Prozent) und Schwarzwild (17 Prozent) sind deutlich geringer vertreten (ANSORGE et al. 2006). Umgerechnet in Stückzahlen ergibt sich wegen unterschiedlicher Körpermassen ein wesentlich höherer Anteil an Rehen und Sauen (größtenteils Frischlinge), dagegen ein geringerer an Rotwild (WOTSCHIKOWSKY 2007).

Aus Thüringen liegen diesbezüglich bisher keine ausreichenden Erkenntnisse vor. Man geht aber wegen der Landschaft, der Zusammensetzung der Wildbestände und vergleichbarer jagdlicher Strukturen von einer ähnlichen Situation aus.

Obwohl die Jäger im Lausitzer Wolfsgebiet die Besorgnis äußern, dass sich die Schalenwildbestände rückläufig entwickeln, gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine eindeutigen und endgültigen Schlüsse über den Einfluss der Wölfe auf die Jagdstrecken bzw. Wildbestände. Da sich in Thüringen bisher nur ein Wolf angesiedelt hat, ist auch kein wesentlicher Einfluss auf Wildbestand und Jagdstrecke feststellbar. Mit fortschreitender Besiedlung werden genauere Aussagen möglich und nötig sein.

Die Sorgen der Jägerschaft hinsichtlich der Populationsentwicklung von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild sind dennoch ernst zu nehmen. Vor allem zum Verhältnis Damwild-Wolf gibt es bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse. Dagegen ist die geringe Anpassungsfähigkeit des Muffelwildes an den Wolf im Flachland erwiesen. Offen ist jedoch noch, wie sich der Muffelwildbestand in Thüringen unter Wolfseinfluss entwickelt. Auch das Verhältnis Wolf-Auerhuhn spielt im Freistaat eine wichtige Rolle, da diese Tierart mit großem Aufwand ebenfalls wieder angesiedelt wird.

5.2.2 Jagdausübung und Wildschäden

Ein Teil der Jägerschaft betroffener Bundesländer beklagt Erschwernisse bei der Jagdausübung, da sich das Raum-, Zeit- und Sozialverhalten des Schalenwildes (vor allem Rotwild) mit der Rückkehr der Wölfe ändere. Der Jagdaufwand erhöhe sich damit und mehr Wildschäden entstünden. Dem stehen allerdings auch zahlreiche Beobachtungen von weniger scheuem Wild in Wolfsgebieten gegenüber.

5.2.3 Jagdertrag und Jagdwert

Nach Ansicht mancher Jagdbezirksinhaber haben sinkende Abschusszahlen oder auch die Eliminierung eines Wildbestandes (Mufflon, eventuell auch Damwild), die auf Wolfsvorkommen zurückzuführen sind, eine Verringerung des Jagdertrages (geringerer Wildbreitertrag) zur Folge. Sie vermuten, dass damit eine Minderung des Jagdwertes (geringere Pachtpreise) einhergeht und erwarten, dass diese Einbußen ebenso mit öffentlichen Mitteln ausgeglichen werden müssten wie Verluste an Nutztieren.

Dieser Auffassung steht entgegen, dass lebendes Wild herrenlos ist und deshalb kein Eigentum an ihm bestehen kann. Rechtlich gesehen ist Jagd kein Erwerbszweig. Da es sich bei der natürlichen Rückkehr des Wolfes nicht um eine ausgleichspflichtige, hoheitliche Maßnahme (z.B. Wiederansiedlung) handelt, besteht auch kein Eingriff in einen Vermögenswert im Sinne des Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes.

5.2.4 Übergriffe auf Jagdhunde

Ausgebildete Jagdhunde sind für eine sachgerechte Jagdausübung unentbehrlich und stellen einen hohen Wert dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Hunde im jagdlichen Einsatz von Wölfen verletzt oder getötet werden. Solche Fälle sind aus Skandinavien bekannt geworden, wo allerdings die Jagdhunde z.T. mehrere Kilometer vom Jäger entfernt stöberten. Aus den Wolfsgebieten in Deutschland gibt es bisher nur ein Einzelereignis (Verlust eines Jagdterriers durch Wölfe während deren Paarungszeit, nachdem sich der Hund dem Zugriff seines Hundeführers entzogen hatte). Es werden in allen deutschen Wolfsvorkommen Drückjagden mit teilweise intensivem Hundeeinsatz durchgeführt, ohne dass bisher Komplikationen bekannt geworden sind.

5.3 Auffällige und habituierte Wölfe

Die Sorge vor Wölfen, die ihre Scheu vor Menschen ablegen, Siedlungen besuchen und Menschen gefährden könnten, nimmt in der öffentlichen Diskussion breiten Raum ein. Seitdem Wölfe wieder dauerhaft in Deutschland vorkommen, ist jedoch kein Fall bekannt geworden, in dem sich Wölfe aggressiv gegenüber Menschen verhalten hätten. In Niedersachsen gab es Erfahrungen mit Einzelwölfen aus einem Rudel, welche sich gegenüber Menschen ausgesprochen wenig scheu zeigten. Zwei dieser Tiere wurden mittlerweile besendert, um deren Verhalten genauer beobachten bzw. um daraus Rückschlüsse und Handlungsempfehlungen ziehen zu können. Verhaltensunauffällig ist dagegen die manchmal naive Neugier von unerfahrenen Wölfen beim Beobachten von Menschen.

Angriffe von Wölfen auf Menschen sind in Europa sehr selten. Die meisten Fälle lassen sich auf Tollwut, Provokation oder Habituation (vgl. Kap. 10.3) zurückführen. In Europa wurden außerhalb Russlands, Weißrusslands und der Ukraine neun tödliche Wolfsübergriffe auf Menschen seit 1950 bekannt. Die Fälle tödlicher Attacken auf Menschen durch andere Wildtiere wie z. B. durch Wildschweine und Hirschartige sind um ein Vielfaches höher. Die Zahl tödlicher Hundeattacken

auf Menschen belief sich in Deutschland von 1968 bis 2000 allein auf über 50 Fälle. (Quelle: „Wölfe in Brandenburg – Eine Spurensuche im märkischen Sand“. 2010)

Die Tollwut, in früheren Zeiten eine bedeutende Ursache von Wolfsangriffen, spielt heute keine Rolle mehr, denn Deutschland ist seit 2008 tollwutfrei. In Polen wird die Tollwut intensiv bekämpft und ist in den letzten Jahren bis auf den östlichen Teil des Landes zurückgedrängt worden (REINHARDT & KLUTH 2007).

Die in unserer heutigen Kulturlandschaft notwendigerweise enge Nachbarschaft von Mensch und Wolf kann zugleich Ursache für problematisches Wolfsverhalten sein. Oft wird ein solches Verhalten unbewusst gefördert. Ein Wolf kommt nicht als „Problemwolf“ zur Welt, sondern lernt einen Großteil seines Verhaltens und festigt bzw. verstärkt es, wenn er dafür belohnt wird. So kann das vorsätzliche oder fahrlässige Zugänglichmachen von Futterquellen in den Ortslagen oder an deren Rändern problematisches Verhalten von Wölfen entwickeln oder stärken helfen.

Problematisches Verhalten wird wie folgt definiert (REINHARDT & KLUTH 2007). Es wird in der Regel wiederholt und teilweise mit steigender Intensität gezeigt:

- Dreistes Verhalten, das zur Gefährdung eines Menschen führen kann
- Notorisch unerwünschtes Verhalten (z.B. Wolf lässt sich durch Schutzmaßnahmen nicht abhalten, Nutztiere zu töten)

5.4 Positive Bewertung des Wolfes

Den teilweise sehr kritischen Positionen stehen auch andere Auffassungen entgegen. Sie sehen in der Rückkehr des Wolfes eine Bereicherung für das Ökosystem, eine erhöhte Biodiversität oder eine Entwicklung zu mehr Natürlichkeit und Wildnis. Wölfe könnten beispielsweise entscheidend zur Fitness ihrer Beutetierpopulationen beitragen, indem sie bevorzugt schwächere, junge, überalterte oder kranke Individuen erbeuten. Des Weiteren wird Wölfen auch zugetraut, eine bessere räumliche Verteilung, sogar eine für Wald und Feld positive Verringerung hoher Schalenwildbestände herbeiführen zu können.

6. Maßnahmen zu Schadensbegrenzung und Konfliktbewältigung

6.1 Präventionsmaßnahmen und Schadensausgleich für Nutz- und Haustiere nach der Förderrichtlinie Wolf

Um die Akzeptanz bei den durch die Wiederbesiedlung der naturschutzrechtlich streng geschützten Tierart Wolf betroffenen Tierhaltern zu fördern, erarbeitete das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) gemeinsam mit dem Landesverband der Thüringer Schafzüchter e. V. und anderen Verbänden sowie weiteren Behörden die „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf (Förderrichtlinie Wolf)“. Diese Richtlinie regelt sowohl die Förderung von Präventionsmaßnahmen als auch den Ausgleich von Schäden durch Wolfsübergriffe.

Die Förderrichtlinie Wolf in der jetzigen Fassung (Anhang 10.1) ist bis zum 31. Dezember 2016 gültig. Ein Anspruch auf Zuwendung oder Förderung besteht jedoch nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die bisherige Förderrichtlinie Wolf soll ab dem 1. Januar 2017 durch eine fortzuschreibende Förderrichtlinie Wolf ersetzt werden.

6.1.1 Förderung von Präventionsmaßnahmen im Wolfsgebiet

Das Wolfsgebiet stellt den geografischen Rahmen dar, für den die Bezuschussung von Präventionsmaßnahmen nach der Förderrichtlinie Wolf gilt. Ein Gebiet wird als Wolfsgebiet ausgewiesen, wenn dort über ein halbes bis ein Jahr mindestens ein Wolf vorgekommen ist oder innerhalb eines halben Jahres wiederholt Wolfsübergriffe auf Nutz- und Haustiere nachgewiesen wurden. Ausgewiesene Wolfsgebiete umfassen das Zentrum des Wolfsvorkommens und einen Umkreis von 30 km bzw. eine Gesamtfläche von ca. 2800 km². Thüringische Wolfsgebiete können aber auch kleinere Gebiete umfassen, wenn sich das Zentrum des Wolfsvorkommens weniger als 30 km von der Landesgrenze in Thüringen oder in einem benachbarten Bundesland befindet. Die Wolfsgebiete werden von der TLUG anhand von Kartenmaterial und ggf. gesonderter Beschreibung veröffentlicht. Die Bevölkerung wird durch die Presse darüber informiert; betroffene Fachministerien und Tierhalterverbände setzt das TMUEN in Kenntnis. Die aktuellen Karten sind auf der Homepage der TLUG oder des TMUEN einsehbar.

Das erste Wolfsgebiet in Thüringen ist das „Zentrum Standortübungsplatz Ohrdruf plus 30 km Umkreis“ (Gesamtfläche: ca. 2.800 km², mit Wirkung ab 1. Juni 2015).

In diesem Gebiet ist auf Antrag eine Förderung von Präventionsmaßnahmen in Höhe von 75 Prozent der Ausgaben möglich. Antragsberechtigt sind gewerbliche, im Neben- und Zuerwerb tätige Tierhalter und nichtgewerbliche Tierhalter.

Gefördert werden Präventionsmaßnahmen, die bestehende Standardschutzzäune verbessern, wie z.B. eine Erhöhung der Zäune auf mehr als 120 cm durch Anbringen von Breitbandlitzen, Flatterbändern und/ oder Untergrabungsschutz. Auch die Anschaffung eines Netzgeflecht- oder Litzenzauns (Litzenabstand < 20 cm) für mind. 2000 V ab einer Höhe von 90 cm mit Erdungen und entsprechenden Weidezaungeräten, Akkus sowie Ladegeräten ist förderfähig. Für i. d. R. gewerbliche Weidetierhalter sind die Ausgaben zur Anschaffung und Ausbildung von geeigneten Herdenschutzhunden (z.B. Pyrenäenberghund und Maremmano-Abruzzese) ebenfalls zuwendungsfähig.

Um die Zuwendung zu erhalten, ist eine Fördermindesthöhe von 200 Euro Voraussetzung. Außerdem sollten die Höhe der Präventionsmaßnahme und der Wert des Schutzgutes in einem wirtschaftlichen Verhältnis stehen; dies wird nach Einzelfall geprüft.

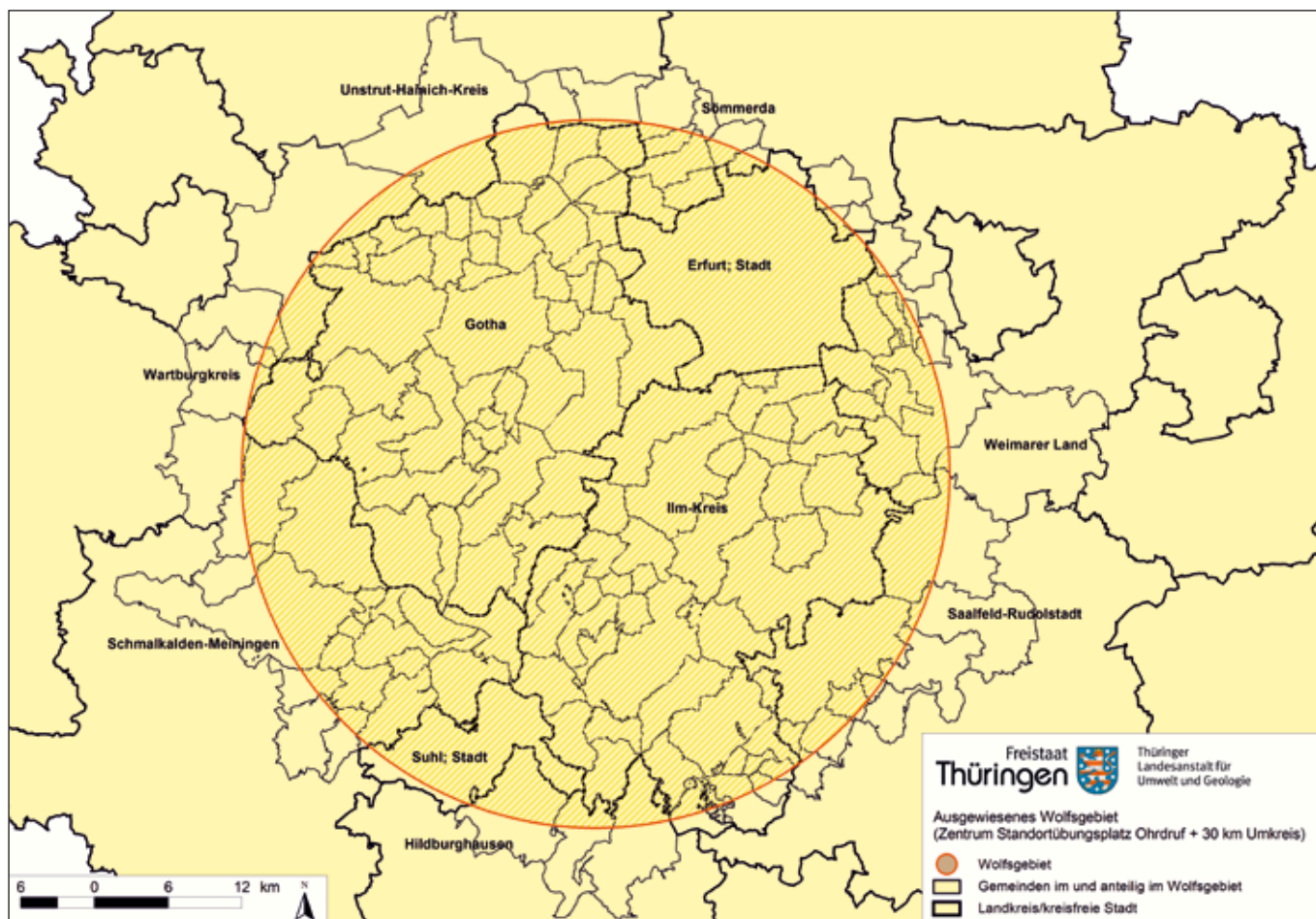


Abb. 3: Karte des Wolfsgebietes „Zentrum Standortübungsplatz Ohrdruf plus 30 km Umkreis“

6.1.2 Schadensausgleich für Nutz- und Haustiere

Die Förderrichtlinie Wolf regelt den Schadensausgleich für Haus- und Nutztiere, die durch Wolfsübergriffe im Wolfsgebiet verletzt oder getötet wurden. Ab dem Tag der Ausweisung zum Wolfsgebiet bis zu einem Jahr danach werden Halter für von Wölfen getötete Nutz- und Haustiere auf Antrag zu 100 Prozent des Tierwertes entschädigt, auch ohne dass Präventionsmaßnahmen umgesetzt wurden. Diese Frist endet für das Wolfsgebiet „Zentrum Standortübungsplatz Ohrdruf plus 30 km Umkreis“ am 31. Mai 2016. Schäden außerhalb von Wolfsgebieten werden nach der Förderrichtlinie Wolf entschädigt, ohne dass Präventionsmaßnahmen zu beachten gewesen wären. Auch zur Entschädigung für Jagd- und weitere Diensthunde im Einsatz oder im Training sind keine speziellen Präventionsmaßnahmen vorausgesetzt. Schadensausgleichsfähig sind ebenfalls Leistungen für Aufwendungen wie z.B. Tierkörperbeseitigung und Tierarztkosten.

Innerhalb von 24 Stunden, nachdem ein vermuteter Wolfsangriff bekannt geworden ist, muss die TLUG informiert werden, alternativ einer der Rissgutachter (siehe Anlage 10.4), wenn die TLUG nicht zu erreichen ist. Außerdem darf das erstellte Rissgutachten eine Wolfsattacke zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit

nicht ausschließen und ggf. ist eine Bestätigung durch Genproben erforderlich, andernfalls kann keine Entschädigung nach der Förderrichtlinie Wolf erfolgen. Sowohl bei Schutzmaßnahmen als auch bei Entschädigungsleistungen gilt im Agrarbereich eine Förderhöchstgrenze (De-minimis) von 15.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren. Bei der Tierseuchenkasse des Landes bzw. nach der Viehverkehrsordnung meldepflichtige Nutztiere werden nur entschädigt, wenn sie auch gemeldet sind. Unberührt vom Schadensausgleich für Wolfsübergriffe auf Nutztiere gelten die Bestimmungen zur Entschädigung für Tierverluste nach dem Tiergesundheitsgesetz im Falle des Auftretens anzeigepflichtiger Tierseuchen unter der Voraussetzung, dass der Tierhalter seinen Meldepflichten nach dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz sowie nach den Bestimmungen der Viehverkehrsordnung für meldepflichtige Nutztiere gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse nachgekommen ist.

6.1.3 Verfahren der Beantragung

Die Anträge auf Schadensausgleich und zur Förderung von Präventivmaßnahmen sind schriftlich beim Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) einzureichen.

Die Antragsformulare sowie die Förderrichtlinie Wolf können auf der Homepage des TMUEN <http://www.thueringen.de/th8/tmuen/naturschutz/wolf/index.aspx> eingesehen und heruntergeladen werden.

Beantragt der Antragsteller Präventionsmaßnahmen, muss er drei Angebote für die Durchführung der Maßnahme einholen und nachweisen. Das wirtschaftlichste Angebot wird für die Förderung herangezogen. Wenn das TMUEN dem Antrag stattgibt, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid mit beigefügter Zahlungsanforderung.

Der Antragsteller kann die geplante Maßnahme nun umsetzen, er muss allerdings in Vorkasse gehen.

Sind die Präventionsmaßnahmen nach dem Zuwendungsbescheid durchgeführt worden, müssen sie in einem sogenannten Verwendungsnachweis dokumentiert werden. Dazu wird ein Sachbericht verlangt, in dem in Text und ggf. Bild darzustellen ist, wie die Zuwendung verwen-

det wurde. Dem Verwendungsnachweis müssen außerdem die Rechnungen und Zahlungsbelege im Original beigefügt werden. Der Verwendungsnachweis ist dem TMUEN vorzulegen. Erst wenn die vom TMUEN erteilte Zahlungsanforderung vorliegt, können die Mittel beim TMUEN abgerufen werden.

Für den Antrag auf Schadensausgleich sind zusätzlich das Rissprotokoll und ggf. Rechnungen im Original sowie die Zahlungsbelege einzureichen. Auch hier geht der Antragsteller bei entstehenden Kosten zunächst in Vorleistung. Nach Bewilligung eines Antrags erhält er einen Zuwendungsbescheid mit Zahlungsanforderung. Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft, das heißt, erst nach Ablauf der einmonatigen Klagefrist des Zuwendungsbescheids.

6.3 Wolf-Wild-Jagd

Die jagdbaren Tierarten, die in Thüringen vorkommen, sind die wesentliche Nahrungsgrundlage der Wölfe. Da diese Tierarten von den Jagdbezirksinhabern gehegt und bejagt werden, kann es beim Abschöpfen der Naturressource „Wild“ zu Konkurrenzsituationen kommen. Dieser Grundkonflikt lässt sich nicht auflösen. Derzeit schließt die bestehende Rechtslage Eingriffe zur zahlenmäßigen oder räumlichen Steuerung der Wölfe wegen des fragilen Zustands der Population aus. Die Anwesenheit der Wölfe ist daher zu respektieren und zu tolerieren sowie die Rechtslage zu beachten.

6.3.1 Maßnahmen im Bereich Wolfsmanagement

Zum jetzigen Zeitpunkt ist weder die Oberste Jagdbehörde noch der Landesjagdverband Thüringen e. V. der Auffassung, dass der Wolf in das Jagdrecht aufzunehmen wäre. Dieses Thema soll erst erörtert werden, wenn die Frage einer jagdlichen Nutzung oder sonstigen Populationsregulation diskutiert wird. Bisher hat die zentraleuropäische Wolfspopulation noch keinen günstigen Erhaltungszustand erreicht, so dass eine diesbezügliche Klärung erst in Zukunft zu erwarten ist. Maßnahmen zur Nutzung oder Regulation müssen dann grundsätzlich auf Populationsebene mit allen beteiligten Bundesländern, Bundesinstitutionen und Polen abgestimmt werden.

Auch wenn der Wolf nicht dem Jagdrecht unterliegt, sehen Jagdbehörden und der Landesjagdverband Thüringen e. V. umfangreichen Handlungsbedarf, da die Anwesenheit der Tierart jagdliche Belange in Zukunft erheblich betreffen kann. Die Jäger des Landes sollen intensiv in das Monitoring eingebunden werden (vgl. Kap. 7.1), mit dem die Bestandsentwicklung des Wolfes dauerhaft überwacht wird. Diese Mitarbeit würde die Akzeptanz der Monitoringstrukturen und -ergebnisse deutlich verbessern.

Im gesamten Freistaat Thüringen kann jederzeit mit dem Auftauchen von Wölfen gerechnet werden. Daher sind die Jagdbezirksinhaber angehalten, alle Mitjäger und vor allem auch Jagdgäste darauf hinzuweisen, dass Wölfe vorkommen können und geschützt sind, um illegalen Abschüssen vorzubeugen. Es muss auch bekannt gemacht werden, dass die Tötung eines verletzten Wolfes nur mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung und unter Berücksichtigung tierschutzfachlicher Belange erfolgen darf. Wolfsähnliche, wildernde Hunde sollten nicht geschossen, sondern nach gründlicher Prüfung unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Anforderungen ausschließlich lebend gefangen werden.

6.3.2 Maßnahmen im Bereich Wildmanagement

Entwicklung der Wildbestände

In dem Forschungsprojekt „Untersuchungen am Schalenwild im Wolfsgebiet der Oberlausitz und Schlussfolgerungen zu dessen Hege und jagdlicher Bewirtschaftung“ des Freistaates Sachsen befasst sich das Institut für Forstzoologie der TU Dresden mit den Auswirkungen der Wölfe auf Schalenwildbestände. Dazu werden in Wolfsgebieten die Jagdstrecken der einzelnen Jagdbezirke zeitnah überwacht, um rechtzeitig Veränderungen festzustellen. Um sehr präzise Aussagen zur Nahrungsökologie und damit zur Schalenwildnutzung zu erhalten, werden umfangreiche Losungs- und Rissfundanalysen durchgeführt. Die Ergebnisse daraus gleichen die Forscher mit den Erkenntnissen aus Wolfsmonitoring und -forschung ab.

Da Thüringen eine besondere Verantwortung für die großflächigen Muffelwildvorkommen in natürlichen Lebensräumen mit steilen Felsregionen hat, ist eine begleitende Untersuchung nötig, sobald sich Wölfe in Muffelwild-Kernlebensräu-

men ansiedeln. Der Freistaat Thüringen bietet durch die bereits vorliegenden umfangreichen Telemetriestudien am Muffelwild besonders gute Voraussetzungen, da diese Informationen vor der Wolfsbesiedlung liefern und so einen Vergleich ermöglichen. Ebenfalls soll ein besonderes Augenmerk auf die weitere Entwicklung der Auerhuhnpopulation gelegt werden, wenn es zu Wolfsansiedlungen in entsprechenden Regionen kommt.

Jagdausübung und Wildschäden

Bedingt durch vergleichbare jagdliche Rahmenbedingungen kann auch Thüringen von den Ergebnissen des sächsischen Forschungsprojektes profitieren. Auf der Grundlage der dort erhobenen Raumnutzungsdaten und der Erfahrungen der Jäger sind auch für Thüringen Vorschläge zur zukünftigen Jagdausübung zu erwarten. Darüber hinaus können die Ergebnisse der landesweiten Verbiss- und Schältschadensgutachten sowie gemeldete Wildschäden im Wolfsgebiet im Vergleich zu früheren Erhebungen und zu anderen Regionen analysiert werden.

6.3.3 Jagdertrag und Jagdwert

Das Thema Jagdertrag und Jagdwert wurde vom Freistaat Sachsen bereits aufgegriffen und umfassend rechtlich bewertet. Hierauf sollen, falls nötig, eigene weitere Recherchen für Thüringen aufbauen.

6.4 Umgang mit auffälligen Wölfen

Ein Wolfsmanagementplan kann zwar den grundsätzlichen fachlichen Rahmen für den Umgang mit auffälligen Wölfen abstecken (siehe Tabelle im Anhang 10.3), dennoch muss jede einzelne Situation von Fachleuten beurteilt werden. Diese geben Empfehlungen, wie weiter vorgegangen werden soll. Fang, Vergrämung oder Entnahme müssen von erfahrenen Personen im Auftrag sowie mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und in Abstimmung mit der TLUG durchgeführt werden. Hinweise zu auffälligen oder toten Wölfen nimmt die TLUG als zentrale Meldestelle entgegen, bei Nichterreichbarkeit das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) oder das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA). (Kontakte unter 10.4) Sollte es zu einem erneuten Tollwutausbruch in Thüringen kommen, erfolgen unverzüglich Maßnahmen zur Bekämpfung der Tollwut nach Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde.

Um der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen zu können und eine spätere Evaluierung der Situation und eine Weiterentwicklung der Methoden zu gewährleisten, müssen Fälle, in denen eine Vergrämung oder Entnahme eines Wolfes empfohlen wird,

von der Sachverhaltsfeststellung bis zum Abschluss der Maßnahme lückenlos und ausführlich dokumentiert werden. Die Handlungsempfehlungen (Tabellen im Anhang 10.3) werden entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft kontinuierlich überprüft und ggf. fortgeschrieben.

Wölfe dürfen aus der Natur nur dann entnommen werden, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind oder aber Gefahr für Menschen besteht. Über die Entnahme entscheidet die UNB in fachlicher Abstimmung mit der TLUG und nach Anhörung der AG Wolf Thüringen (siehe Kap. 8.1). Nur erfahrene Personen, die von der UNB bzw. TLUG beauftragt wurden, dürfen die Entnahme vornehmen oder müssen sie zumindest begleiten.

Werden polizeiliche Maßnahmen auf Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Thüringer Polizeiaufgabengesetz – ThürPAG) nötig, sind diese von den Regelungen des Wolfsmanagementplans unberührt. Die Sicherheit des Menschen steht immer an erster Stelle. Müssen Gefahren, die von Wölfen ausgehen, abgewehrt werden, erhalten die Polizeibehörden des Landes klare Unterweisungen von der TLUG.

6.5 Umgang mit Hybriden

Zweifelsfrei nachgewiesene Hybriden sind der Population aus Gründen des Artenschutzes zu entnehmen. Die jeweilige UNB erteilt die Ausnahmegenehmigung dafür. Grundsätzlich dürfen nur erfahrene Personen solche Entnahmen ausführen

6.6 Umgang mit verletzten, hilflosen oder kranken Wölfen

Werden verletzte, hilflose oder kranke Wölfe gefunden, ist dies unverzüglich den Naturschutzbehörden (TLUG, TMUEN, TLVwA oder UNB) zu melden. Bei einem verletzten Wolf wird ein Tierarzt zu Rate gezogen, der von den Behörden bestimmt wurde. Dieser entscheidet, ob eine Behandlung des Tieres möglich ist und es anschließend freigelassen werden kann. Ist der Wolf nur leicht verletzt oder erscheint hilflos, entscheidet die TLUG gemeinsam mit einer erfahrenen Person und einem Tierarzt, ob das Tier in freier Wildbahn belassen oder vorübergehend in Quarantäne genommen wird. Scheidet eine vorübergehende Quarantäne oder die Belassung in freier Wildbahn für verletzte oder beeinträchtigte Wölfe aus, ordnet die zuständige UNB im Einvernehmen mit dem Tierarzt die tierschutzkonforme Tötung des Tieres an.

Falls ein Wolf zu Behandlungszwecken vorübergehend aus der Natur entnommen wird, ist die UNB zwingend zu unterrichten (§ 45 Abs. 5 BNatSchG). Für eine Behandlung oder zur Beobachtung bei Krankheitsverdacht oder während der Genesung ist ein sicheres, von anderen Wölfen und Menschen abgeschirmtes Gehege unumgänglich. Der Freistaat Thüringen klärt die Möglichkeit, entweder das Wolfsquarantänegehege des Freistaates

Sachsen im Tierpark Görlitz oder eine geeignete Thüringer Einrichtung (z. B. den Bärenpark Worbis) nutzen zu können.

Über die weitere Vorgehensweise, wie mit dem unter Beobachtung stehenden Tier verfahren werden soll, berät die TLUG ggf. nach Anhörung der AG Wolf Thüringen (siehe 8.1). Eine dauerhafte Unterbringung in einem Gehege scheidet für Wölfe bzw. Hybriden, die in freier Natur aufgewachsen sind, aus Tierschutzgründen in der Regel aus. Die zuständige Naturschutzbehörde entscheidet in Abstimmung mit der TLUG und der zuständigen Veterinärbehörde, ob das Tier dauerhaft in einem geeigneten Gehege untergebracht werden kann oder zu töten ist. Nur Welpen, die vor dem 1. Oktober aufgegriffen werden, können in einem Gehege aufgezogen und tierschutzkonform gehalten werden, da bei Jungtieren noch eine Gewöhnung an eine Gehegehaltung möglich scheint.

7. Begleitende Maßnahmen

7.1 Monitoring und Forschung

Ein Monitoring bildet eine wichtige Grundlage für ein geeignetes Management und dient gleichermaßen als Kontrolle der Managementziele. Das wesentliche Ziel des Monitorings ist es, Populationsgröße (Anzahl Rudel, territoriale Paare, territoriale Einzeltiere), Verbreitungsgebiete sowie die Trends dieser Parameter zu erfassen. Das Monitoring in Thüringen erfolgt nach wissenschaftlichen Kriterien entsprechend dem Handbuch „Monitoring für Großraubtiere in Deutschland“ (KACZENSKY et al. 2009). In Gebieten, die besonders günstige Bedingungen für das Monitoring aufweisen, werden darüber hinaus Detailuntersuchungen zur Lebensweise der Wölfe angestrebt (z. B. durchschnittliche Anzahl der Welpen pro Wurf, Lebensraumnutzung). Das Wolf-Monitoring in Thüringen wird von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) koordiniert und angeleitet. Die Monitoring-Arbeit wird in aktives und passives Monitoring unterschieden.

Beim aktiven Monitoring stehen folgende methodische Ansätze im Mittelpunkt: Abspüren, Genetik, Fotofallen, Telemetry und Direktbeobachtung (z. B. am Rendezvousplatz).

Alle so erhobenen Daten werden in einer bei der TLUG geführten Datenbank gehalten, die insgesamt ins Artenmonitoring des Landes eingepasst ist. Entsprechend der großflächigen Lebensweise der Wölfe hat vor allem beim Monitoring die bundesländerübergreifende Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung. Das Monitoring auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes wird von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesforst) im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen wahrgenommen.

Um eine flächendeckende Beforschung zu gewährleisten, ist vorgesehen, neben amtlichen Stellen auch ehrenamtlich tätige Personen am aktiven Monitoring zu beteiligen.

Hierfür sind bereits Personen darin geschult worden, Wolfshinweise zu erkennen und zu dokumentieren. Hinweise aus der Bevölkerung werden von ehrenamtlichen Wolfsbetreuern, dem Monitoringkoordinator oder anderen am Managementplan beteiligten Behörden entgegengenommen (Meldeadressen siehe Anhang 10.4) und sind danach stets zeitnah an die TLUG weiterzuleiten.

Die Endbewertung der Daten, die den aktuellen Monitoringstandards entspricht, nimmt schließlich eine erfahrene Person vor. Daten, welche die Grundlage für Vorkommensgebiete und Populationsgröße bilden, werden regelmäßig auf Fachebene diskutiert und ggf. nachbewertet, um eine einheitliche Beurteilung des Populationszustandes über Ländergrenzen hinweg zu gewährleisten.

Tot aufgefundene Wölfe sind sofort der TLUG zu melden (siehe Anhang 10.3.1). Die Kadaver werden dann zu einer veterinär-pathologischen Untersuchung an das Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin übersandt.

Die Daten aus dem aktiven und passiven Wolfsmonitoring werden von den Landesbehörden und der AG Wolf Thüringen ausgewertet. Jeweils aktualisierte Ergebnisse daraus stellen die Behörden und die AG Wolf Thüringen zeitnah für die Öffentlichkeitsarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Ländern zur Verfügung.

Die Entwicklung der Wolfspopulation in Thüringen wird bei Bedarf von wissenschaftlichen Forschungen begleitet. Im Fokus stehen dabei genetische Untersuchungen zu Herkunft und Verwandtschaftsverhältnis der hiesigen Wölfe sowie die Überwachung der genetischen Variabilität. Thüringen arbeitet dafür mit dem vom Bundesamt für Naturschutz empfohlenen Nationalen Referenzzentrum für genetische Analysen von Luchs & Wolf Senckenberg Gelnhausen & Görlitz zusammen.

7.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Zukunft der Wölfe in Thüringen hängt entscheidend davon ab, dass die Bevölkerung den Tieren möglichst vorurteilsfrei gegenübersteht. Deshalb kommt der Öffentlichkeitsarbeit eine zentrale Stellung im Managementplan Wolf zu. Öffentlichkeitsarbeit hilft Akzeptanz zu schaffen, unbegründete Ängste abzubauen und informiert über vom Wolf neu besiedelte Gebiete und eventuell verursachte Schäden. Erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit erreicht frühzeitig die Bevölkerung, wirbt um Verständnis und Vertrauen und ebnet damit den Weg für das möglichst konfliktfreie Wiedereinwandern des Wolfes in Thüringen.

Im Freistaat Thüringen ist die Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Reden im Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) für die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wolf zuständig. Das TMUEN stimmt sich mit der TLUG über die Ziele und konkrete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Wolf in Thüringen ab. Die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und die Einbindung der Partner richten sich an den langfristigen Zielen des Wolfsmanagements in Thüringen aus und werden entsprechend den aktuellen Erfordernissen regelmäßig überprüft und angepasst.

Die den Managementplan Wolf begleitende Öffentlichkeitsarbeit bündelt alle aktuellen Informationen zum Thema in Thüringen und gibt diese aktiv bekannt. Dies geschieht durch Veröffentlichungen im Internet, Pressemitteilungen, Rundfunk- und Fernsehberichte, geeignete Druckmedien sowie Veranstaltungen und zielgruppenspezifische Vorträge. Die konkreten Maßnahmen richten sich nach den zu übermittelnden Botschaften und sind auf die jeweiligen Zielgruppen abgestimmt. Der Internetauftritt wird mit einer geeigneten Internetadresse realisiert, bei dem sich alle Partner des Thüringer Wolfsmanagements gleichberechtigt wiederfinden. Eine ständige Ausstellung sowie verschiedene Wanderausstellungen zum Wolf werden konzipiert. Die Öffentlichkeitsarbeit zum Wolf wird landesweit mit derselben Intensität wie in den Gebieten mit Wolfsvorkommen durchgeführt.

Darüber hinaus kommt Verbänden (nicht-staatlichen Organisationen) und anderen Einrichtungen (z. B. Zoos, Tierparks, Großschutzgebieten, Waldschulheimen, Lernort Natur des Landesjagdverbandes, Forstämtern mit Umweltbildungseinrichtungen) eine wichtige Rolle bei der Öffentlichkeitsarbeit zu. Alle mit Informationen über das Wolfsgeschehen befassten Institutionen und Verbände sind aufgefordert,

ihre Aktionen und Verlautbarungen inhaltlich sowohl mit dem TMUEN bzw. der TLUG als auch aufeinander abzustimmen.

Zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit

Da besonders die junge Generation in Zukunft für den Erhalt unserer Natur Verantwortung trägt, wird der Kontakt zum Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gesucht, um für das Thema Wolf in der Bildungs- und Erziehungsarbeit an Schulen zu sensibilisieren. Zusätzlich ist das Bildungsministerium eingeladen, sich dauerhaft an der AG Wolf Thüringen zu beteiligen.

Der Naturschutzbund Deutschland, die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe, der WWF Deutschland und der Freundeskreis Freilebender Wölfe haben umfangreiches Material zur Bildungs- und Erziehungsarbeit erarbeitet, welches den Schulen zur Verfügung gestellt werden kann (Kontakt siehe 10.4).

Da die Akzeptanz der Jägerschaft entscheidend für eine neutrale Wissensvermittlung und die Entwicklung einer Wolfspopulation in Thüringen ist, müssen Jäger ebenfalls in die Öffentlichkeitsar-

beit eingebunden werden. Bereits bei ihrer Ausbildung ist das Thema Wolf deshalb fester Bestandteil. Außerdem werden für Jäger zusätzliche Weiterbildungs- und Vortragsveranstaltungen angeboten. Eine wesentliche Zielgruppe für die Öffentlichkeitsarbeit sind die Nutztierhalter, insbesondere die Schäfer. Sie werden umfassend zum Thema Herdenschutz informiert und dauerhaft weitergebildet. Wichtige Monitoringergebnisse wie Hinweise zu Neuansiedelungen von Wölfen in ihrem Gebiet erreichen die Tierhalter direkt, damit sie durch verbesserte Schutzmaßnahmen rechtzeitig darauf reagieren können.

8. Beratung und Zusammenarbeit

8.1 Arbeitsgruppe Wolf Thüringen

Um Entscheidungen des Wolfsmanagements in Thüringen verantwortungsvoll zu treffen, wurde am 17. März 2009 die Arbeitsgruppe Wolf Thüringen gegründet. In ihr sind wichtige Verbände, Vereine und Interessengruppen ebenso vertreten, wie Vertreter der Wissenschaft und der zuständigen Behörden. Die Arbeitsgruppe hat ausschließlich beratenden Charakter zu Fragen, wie mit den wiederkehrenden Wölfen in Thüringen zu verfahren ist. Sie trifft sich in der Regel mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz, um die aktuelle Entwicklung des Wolfsgeschehens zu beraten.

Tab. 1: Zusammensetzung der dauerhaft eingerichteten Arbeitsgruppe Wolf Thüringen.

Behörde/Institution	ist/vertritt
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, Ref. 44	Oberste Naturschutzbehörde
Thüringer Landesanstalt für Umwelt & Geologie, Ref. 31	Fachbehörde
Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 410	Obere Naturschutzbehörde
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Ref. 56	Oberste Jagdbehörde
ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts, Zentrale FB 3.4.	Belange der Forstwirtschaft und Jagd
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Ref. 64	Belange der Landwirtschaft
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Ref. 510	Belange der Landwirtschaft
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Ref. 52	Belange des Tierschutzes
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz Presse/ Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
TU Dresden – Forstzoologie	„Erfahrene Person“/ fachliche Beratung
NABU Thüringen e.V.	Naturschutzverband
BUND Thüringen e.V.	Naturschutzverband
Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V.	Nutztierhalter
Landesjagdverband Thüringen e.V.	Jäger
Bundesverband Deutscher Berufsjäger e. V. (Landesverband Thüringen)	Berufsjäger
Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer	Jagdgenossenschaften Eigenjagdbesitzer
Thüringer Bauernverband e.V.	Landwirtschaftsbetriebe

8.2 Länderübergreifender Informationsaustausch

Bereits heute nimmt Thüringen am länderübergreifenden Austausch zum Thema Wolf teil. Regelmäßige Treffen von Behördenvertretern der Bundesländer fördern die Zusammenarbeit beim Wolfsmanagement der zentraleuropäischen Population.

Thüringen begrüßt den Vorschlag, eine länderübergreifende Struktur aufzubauen, die den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die gemeinsame Nutzung von Experten für Wolf, Luchs und Bär gewährleistet. Basis dafür ist das Vorhaben „Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren – Rahmenplan Wolf“ (BfN 2011), das vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) gefördert wird. An der vom BfN eingerichteten Internetplattform wird sich auch Thüringen aktiv beteiligen. Weitere konkrete Entscheidungen werden zu gegebener Zeit in diesen Plan aufgenommen. Die länderübergreifende Kooperation ist für die Bestandsentwicklung des Wolfes unerlässlich und kann nur auf Bundesebene sinnvoll organisiert werden.

8.3 Internationaler Maßnahmenkatalog

Bisher gibt es für die zentraleuropäische Wolfspopulation keinen Populationsmanagementplan, der einen national und international abgestimmten situationsbedingten Maßnahmenkatalog vorgibt. Die hier vorgestellten Maßnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Managementeinheit des Freistaates Thüringen. Sofern ein Populationsmanagementplan auf nationaler und internationaler Ebene weiterreichende Maßnahmen festschreibt, werden diese in den vorliegenden Plan für Thüringen implementiert.

9. Literatur

Literaturverzeichnis

- ANSORGE, H., KLUTH, G. & HAHNE S. (2006): Feeding ecology of wolves *Canis lupus* returning to Germany. *Acta Theriologica* 51 (1): 99–106
- BfN (2011). Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren – Rahmenplan Wolf. BfN-Skript
- Brandenburgischer Forstverein e. V. (2003): Heimkehrer und Neubürger unter den wildlebenden Säugetieren Brandenburgs. Forschungsstelle für Wildökologie und Jagdwirtschaft der Landesforstanstalt Eberswalde
- KACZENSKY, P., KLUTH, G., KNAUER, F., RAUER, G., REINHARDT, I. & WOTSCHIKOWSKY, U. (2009). Monitoring von Großraubtieren in Deutschland. BfN 2009. Bundesamt für Naturschutz Bonn
- Land Brandenburg – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2010): Wölfe in Brandenburg – eine Spurensuche im märkischen Sand
- LEOPOLD, A. (1933): *Game Management*. New York
- LINNELL, J.D.C., R. ANDERSEN, Z. ANDERSONE, L. BALCIAUSKAS, J.C. BLANCO, L. BOITANI, S. BRAINERD, U. BREITENMOSE, I. KOJOLA, O. LIBERG, J. LOE, H. OKARMA, H.C. PEDERSEN, C. PROMBERGER, H. SAND, E.J. SOLBERG, H. VALDMANN & P. WABAKKEN (2002). The fear of wolves: A review of wolf attacks on humans. NINA/NIKU report, NINA Norsk institutt for naturforskning, Trondheim, Norway
- LINNELL, J., V. SALVATORI & L. BOITANI (2008). Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores in Europe. A Large Carnivore Initiative for Europe report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/ 424162/MAR/B2)
- LINNELL, J., V. SALVATORI & L. BOITANI (2008). Leitlinien für Managementpläne für Großraubtiere auf Populationsebene. Deutsche, nicht autorisierte Übersetzung der o. g. Publikation. Bundesamt für Naturschutz Bonn
- REINHARDT, I. & G. KLUTH (2007). Fachkonzept Leben mit Wölfen. Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart in Deutschland. BfN-Skripten 201
- SALVATORI, V. UND J. LINNELL (2005). Report on the conservation status and threats for wolf (*Canis lupus*) in Europe. Council of Europe. PVS/Inf (2005) 16
- SMUL (2009): Managementplan für den Wolf in Sachsen. 45 S

- STIER, N. & BEHL, S. (2010): Managementplan für den Wolf in Mecklenburg-Vorpommern. 39 S
- STUBBE, C. (2008). Der Wolf in Russland – historische Entwicklung und Probleme. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung Bd. 33
- WAGNER, C., ANSORGE, H., KLUTH, G. & REINHARDT I. (2009): Fakten aus Losungen – zur Nahrungsökologie des Wolfes in Deutschland von 2001 bis 2008. Mitteilungen für sächsische Säugetierfreunde. NABU Sachsen
- WOTSCHIKOWSKY, U. (2007). Wölfe und Jäger in der Oberlausitz

10. Anhang

10.1 Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf (Förderrichtlinie Wolf)

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Ziel ist es, durch den Wolf verursachte Schäden zu verringern oder zu verhindern und damit die Akzeptanz der Wiederbesiedlung Thüringens durch den Wolf zu erhöhen. Dazu gewährt der Freistaat Thüringen Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung von wirtschaftlichen Belastungen, bei denen der Wolf als Verursacher festgestellt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung, der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Thüringer Finanzministeriums sowie der §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz gewährt. Die Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013 S. 9) ist zu beachten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2 **Gegenstand der Zuwendung**

Die Zuwendung dient der Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf, insbesondere durch

2.1 zusätzliche Aufwendungen für Präventionsmaßnahmen sowie

2.2 Schäden an Nutz- und Haustieren und mit dem Wolfsübergreif verbundene Sachschäden.

3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Personengesellschaften im landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerb sein.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungen nach Nummer 2.1 für Maßnahmen nach 5.2.1 a) und b) werden im Wolfsgebiet gewährt.

Die Wolfsgebiete (Wolfsvorkommen und 30 Kilometer Umkreis) werden per Karte und textlicher Beschreibung auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz bekannt gegeben oder können bei allen Naturschutzbehörden erfragt werden. Bei Bedarf wird die Veröffentlichung aktualisiert.

Voraussetzung für die Förderung ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Präventionsmaßnahme und Wert des Schutzgutes. Die Maßnahme darf nicht vor ihrer Bewilligung begonnen werden.

4.2 Zuwendungen nach Nummer 2.2 können bei einem Schadensfall unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

4.2.1 Außerhalb eines bekannt gegebenen Wolfsgebiets, wenn

a) der Schaden zeitnah (innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme) der zuständigen Stelle bei der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, die eine Schadensbegutachtung durch einen bestätigten Rissgut-

achter organisiert, oder bei Nichterreichen direkt einem bestätigten Rissgutachter gemeldet wurde,

- b) in einem Rissprotokoll der Wolf als Schadensverursacher festgestellt wurde oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann bzw. ein direkter ursächlicher Zusammenhang zwischen eingetretenem Schaden und dem Verhalten des Wolfs festgestellt wurde und
- c) meldepflichtige Nutztiere bei der Tierseuchenkasse des Landes bzw. nach der Viehverkehrsordnung gemeldet sind und
- d) die Nutz- oder Haustiere nicht angebunden waren (ausgenommen Hunde).

4.2.2 Innerhalb eines bekannt gegebenen Wolfsgebiets, wenn die Voraussetzungen des 4.2.1 vorliegen und vor dem Schadenseintritt folgender Grundschatz bestand:

- a) ein mindestens ebenerdig abschließender Maschendraht- oder Knotengeflechtzaun von mindestens 120 cm Höhe oder
- b) ein komplett geschlossener 90 cm hoher Netzgeflecht- oder Litzenzaun (Abstand der Litzen < 20 cm) mit einer Spannung von mindestens 2000 V, 1J; der Abstand des Zauns zum Boden muss kleiner als 20 cm sein,
- c) die Nutz- oder Haustiere vor dem Wolfsübergreif vollständig durch Zäunung eingepfercht oder vor Ort durch den Eigentümer, einen von ihm Beauftragten oder einen ausgebildeten Hütehund oder Herdenschutzhund beaufsichtigt oder behirtet worden waren, dies gilt nicht für Jagd-, Rettungs-, Polizei- und sonstigen

Diensthunde im Einsatz (einschließlich Training) sowie ausgebildete Blindenhunde.

In einer Übergangszeit von einem Jahr nach Bekanntgabe eines Wolfsgebiets kann ein Schaden auch ohne einen entsprechenden Grundschatz ausgeglichen werden.

- 4.3 Zuwendungen erfolgen nur, wenn und soweit zuwendungsfähige Sachverhalte nicht von Dritten ausgeglichen oder unterstützt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt,
 - 5.1.1 im Falle der Nummer 2.1 als Zuwendung bis zu einer Höhe von 75 Prozent der Ausgaben bei einer Mindesthöhe der Zuwendung von 200 Euro,
 - 5.1.2 im Falle der Nummer 2.2 als Zuwendung bis zu 100 Prozent des Wertes des getöteten Tieres bzw. der mit diesem Schaden verbundenen Ausgaben, bei Ausgaben für den Tierarzt für getötete Tiere jedoch nur bis zu einer Höhe von 75 Prozent.
 - 5.1.3 Der Gesamtwert der einem Unternehmen des Agrarsektors gewährten De-minimis-Beihilfen darf dabei 15.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Falls im Einzelfall die De-minimis Grenze überschritten wird, kann eine beihilferechtliche Einzelfallnotifizierung eingeholt werden.

5.2 Zuwendungsfähig sind

5.2.1 im Falle der Nummer 2.1

- a) Ausgaben zur Sicherung von Nutz- und Haustieren sowie von gehaltenen Wildtieren (z.B. Damwild) durch Einfriedungen:
 - aa) bestehende Standardschutzzäune verbessern
 - optisch auf mehr als 120 cm erhöhen (anbringen von Breitbandlitzen –Flutterband- über dem Zaun);
 - optisch verstärken (anbringen von Breitbandlitzen –Flutterband- vor dem bestehenden Zaun);
 - bestehende Zäune vor Untergrabung schützen
 - einen Zaun mindestens 50 cm tief eingraben - bei schwierigem Boden mindestens 30 cm tief oder bis zum anstehenden Grundgestein oder
 - einen Zaun nach außen mindestens 50 cm flach verlegen und mit Erdnägeln zu sichern oder
 - eine E-Litze mit max. 20 cm Bodenabstand anbringen.
 - bb) Anschaffung eines Netzgeflecht- oder Litzenzauns (Litzenabstand < 20 cm) für mindestens 2.000 V, 1 J ab einer Höhe von 90 cm mit Erdungen und entsprechenden Weidezaungeräten, Akkus sowie Ladegeräten.
- b) Ausgaben zur Anschaffung und Ausbildung von geeigneten Herdenschutzhunden (z.B. Pyrenäenberghund und Maremmano-Abruzzese).

5.2.2 im Falle der Nummer 2.2 wirtschaftliche Belastungen in Folge von Tötung oder Verletzung von Nutz- und Haustieren durch Wölfe, Nutz- und Haustierverluste, die damit unmittelbar in Zusammenhang stehen (etwa Tiere, die

aufgrund von Stress oder schweren Verletzungen getötet werden müssen) und sonstige Sachschäden infolge eines Übergriffes (z.B. an Schutzzäunen) wie

- a) Marktwert der getöteten oder verendeten Tiere, sonstige Sachschäden an Vermögenswerten auf der Grundlage der Reparaturausgaben oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswertes - die Schadensermittlung erfolgt durch die Landesanstalt für Landwirtschaft,
- b) Ausgaben für die Tierkörperbeseitigung einschließlich Ausgaben für Transport,
- c) Ausgaben für Tierarzt (im Falle der Behandlung verletzter Tiere bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes).

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Folgekosten,
- b) laufende Personalkosten,
- c) Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehen kann.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Antragstellung hat schriftlich beim Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (Bewilligungsbehörde) zu erfolgen. Dabei sind folgende Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen:

6.1.1 Im Falle der Nummer 2.1

- a) Sachverhalt und Örtlichkeit mit einer Darstellung der bisher zur Vermeidung dieser Belastungen durchgeführten Maßnahmen,
- b) Art und Umfang der geplanten Maßnahme(n),
- c) Kosten- und Finanzierungsplan (mit dem Zuwen-

dungszweck zusammenhängende Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) inklusive der zu Grunde liegenden drei Angebote für die Durchführung der Maßnahme,

- d) Erklärung zu einer möglichen Förderung oder Kofinanzierung durch Dritte,
- e) Erklärung, ob allgemein oder für das betreffende Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht,
- f) Erklärung, dass mit der Durchführung der Maßnahme nicht vor deren Bewilligung begonnen wird,
- g) Erklärung über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor bei Beantragung von Agrarbeihilfen.

6.1.2 Im Falle der Nummer 2.2

- a) Sachverhalt und Örtlichkeit,
- b) Rissprotokoll,
- c) im Falle eines Schadens in einem seit mehr als einem Jahr bekannt gegebenen Wolfsgebiet, Angaben dazu, ob der in 4.2.2. definierte Grundschutz vorhanden war,
- d) bei Schäden an meldepflichtigen Tieren Angaben zur Einhaltung der Meldepflicht,
- e) gegebenenfalls Rechnungen (Tierkörperbeseitigung, Tierarzt) mit Zahlungsnachweisen,
- f) Erklärung über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor bei Beantragung von Agrarbeihilfen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz prüft die Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme anhand der vorgelegten Unterlagen, der Bestimmungen dieser Richtlinie, der sonstigen zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag mit schriftlichem Zuwendungsbescheid.

6.3 Anforderungs-, Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren

6.3.1 Im Falle der Nummer 2.1. sind die Fördermittel unter Vorlage des Verwendungsnachweises (siehe 6.4.1) zusammen mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in einer Summe nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

6.3.2 Im Falle der Nummer 2.2 sind die Fördermittel mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde in einer Summe nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids.

6.4 Verwendungsnachweis

6.4.1 Im Falle der Nummer 2.1 besteht der Verwendungsnachweis aus.

a) einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen sind,

b) den Originalen der Rechnungsbelege für die zahlenmäßig nachzuweisenden Positionen. Barzahlungen sind durch Quittung, unbare Zahlungen durch Überweisungs- bzw. Buchungsbelege (Kontoauszüge) nachzuweisen.

6.4.2 Im Falle der Nummer 2.2 gelten die geprüften Antragsunterlagen abweichend von Nummer 6 ANBest-P zugleich als Nachweis der Verwendung.

6.5 Controlling

Die Fördermaßnahmen nach 2.1. werden einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Zur Überprüfung der Erreichung des Ziels nach 1.1. dieser Richtlinie dient die Anzahl der Wolfsübergriffe, die trotz durchgeführter Präventionsmaßnahmen zu einem Schaden geführt haben. Zusätzlich werden die maßnahmenbezogenen Auswertungsergebnisse zu förderprogrammspezifischen Zielanalysen und Zielkorrekturen herangezogen.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 ThürLHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Ausnahmen zugelassen worden sind.

Nach § 44 Abs 1 ThürLHO ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

7 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31.12.2016 außer Kraft.

Erfurt, den

Anja Siegesmund
Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz
GD: 45 - 900

10.2 Hinweise zum Schadensausgleich für Nutz- und Haustiere

Voraussetzung für einen Schadensausgleich ist es, dass die Schäden an Nutz- und Haustieren, die vermutlich durch den Wolf getötet wurden, zeitnah (innerhalb von 24 Stunden) an die zuständige Stelle bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) oder bei Nichterreichenden an einen der bestätigten Rissgutachter (Adressliste: siehe Anhang 10.4) gemeldet werden. Sie werden auch über die Vorgehensweise in einem möglichen Schadensfall informiert.

Im ausgewiesenen Wolfsgebiet ist ein vorhandener Grundschutz ab einem Jahr nach der Festlegung für Schafe, Ziegen und Gehegewild ebenfalls Voraussetzung für den Schadensausgleich. Der Grundschutz wird definiert durch verschiedene Anforderungen an die Zäune:

Bei Elektrozäunen wird erwartet:

- ein komplett geschlossener Netzgeflecht- oder Litzenzaun von 90 cm Höhe
- der Abstand zum Boden muss kleiner als 20 cm sein
- bei Litzenzäunen muss der Abstand zwischen den Litzen geringer als 20 cm sein
- E-Zäune müssen eine Spannung von mind. 2000 V, 1 J aufweisen

Bei Maschendraht- und Knotengeflechtzäunen wird erwartet:

- mindestens 120 cm hoch
- Abschluss ebenerdig

Wurden die entsprechenden Zaunanforderungen eingehalten, ist Schadensausgleich vorgesehen für Nutz- oder Haustiere, die vor dem Wolfsübergriff vollständig durch Zäunung eingepfercht oder vor Ort durch den Eigentümer, einen Beauftragten oder einen ausgebildeten Hütehund oder Herdenschutzhund beaufsichtigt

oder behirtet worden waren. Für angebundene Nutz- und Haustiere erfolgt außer bei Hunden kein Schadensersatz. Verluste von Jagd-, Rettungs-, Polizei- und sonstigen Diensthunden im Einsatz und Training sowie ausgebildeten Blindenhunden werden auch ohne Präventionsmaßnahmen entschädigt.

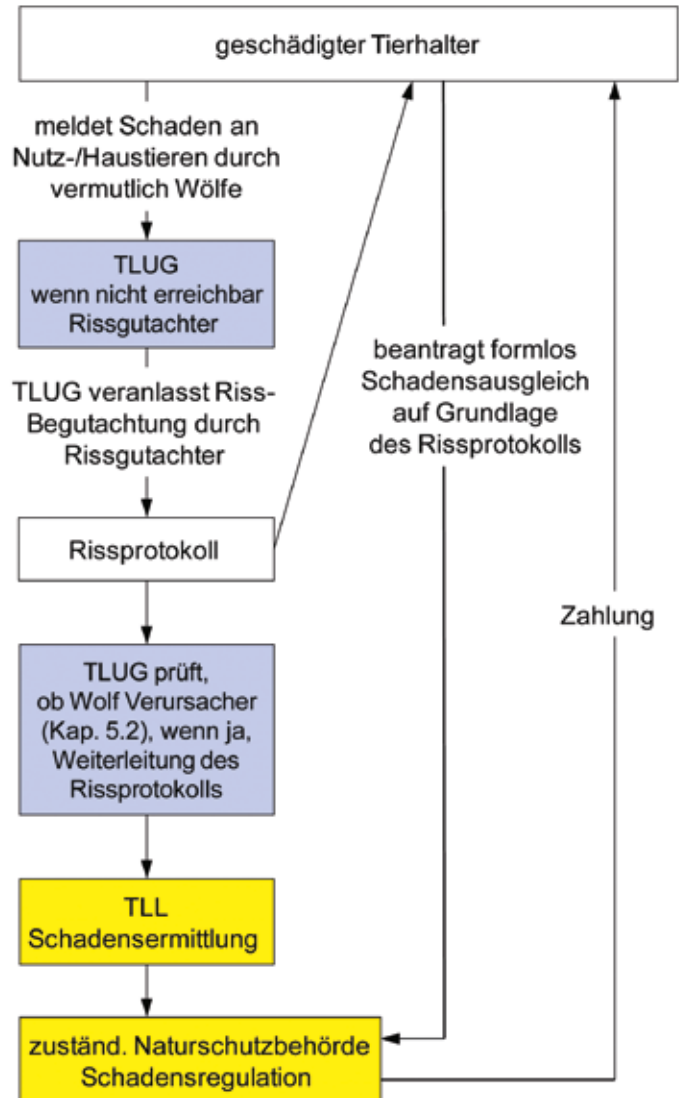
Die TLUG beauftragt einen bestätigten Rissgutachter mit der Schadensbegutachtung. Bei unklarer Sachlage sollte das wildbiologische Büro LUPUS (Sachsen) oder eine adäquate Einrichtung zu Rate gezogen werden. Der Gutachter erstellt ein so genanntes Rissprotokoll, das die Sachverhaltsdokumentation und die Bewertung der möglichen Schadensursache zum Inhalt hat. Der geschädigte Tierhalter erhält umgehend eine Kopie des Protokolls. Das Rissprotokoll wird vom Gutachter an die TLUG übergeben. Die TLUG veranlasst ggf. eine Genprobe. Die TLUG prüft das Rissgutachten und berücksichtigt das Ergebnis des ggf. beprobten Genmaterials. Wird der der Wolf als Verursacher des Schadens bestätigt oder ist er zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen, erfolgt die Weiterleitung des Rissgutachtens an die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft weitergeleitet. Diese bewertet die Schadenshöhe. Der geschädigte Tierhalter stellt einen Antrag auf Schadensausgleich bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese nimmt den Ausgleich in Abstimmung mit der TLUG auf Grundlage der Förderrichtlinie Wolf vor.

Kompensiert werden alle durch den Wolfsübergriff zu Tode gekommenen Tiere sowie die Tierarztkosten (bis zur Höhe des Marktwertes der Tiere), die Kosten für die Tierkörperbeseitigung sowie durch den Übergriff zerstörtes Zaunmaterial.

Die Möglichkeiten zum Schadensausgleich durch die öffentliche Hand sind bei Haupt- und Nebenerwerbstitierhaltern aus beihil-

ferechtlichen Gründen derzeit europaweit beschränkt. Schäden können deshalb nur unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen De-minimis-Verordnung (VO [EG] Nr. 1408/2013) mit öffentlichen Mitteln ausgeglichen werden. Zahlungen sind danach bis zu einer Grenze von 15.000 Euro in drei aufeinander folgenden Jahren zulässig. Wurde dieser Rahmen von einem landwirtschaftlichen Tierhalter bereits ausgeschöpft, kann ein Schadensausgleich nur noch mit privaten Mitteln erfolgen. Derzeit gibt es einen Abstimmungsprozess mit Naturschutzverbänden für eine Lösung dieses Problems.

Der Freistaat Sachsen ließ Anfang 2010 eine Richtlinie bei der EU notifizieren, nach der Schäden oberhalb der De-minimis-Grenze zu 80 Prozent entschädigt werden können. In dem Bescheid der EU wird ausdrücklich auf diese Lösung als Musterlösung für zukünftige Anfragen hingewiesen. Es ist geplant, die derzeitige Richtlinie in Thüringen entsprechend anzupassen, um sie dann ebenfalls von der EU notifizieren zu lassen.



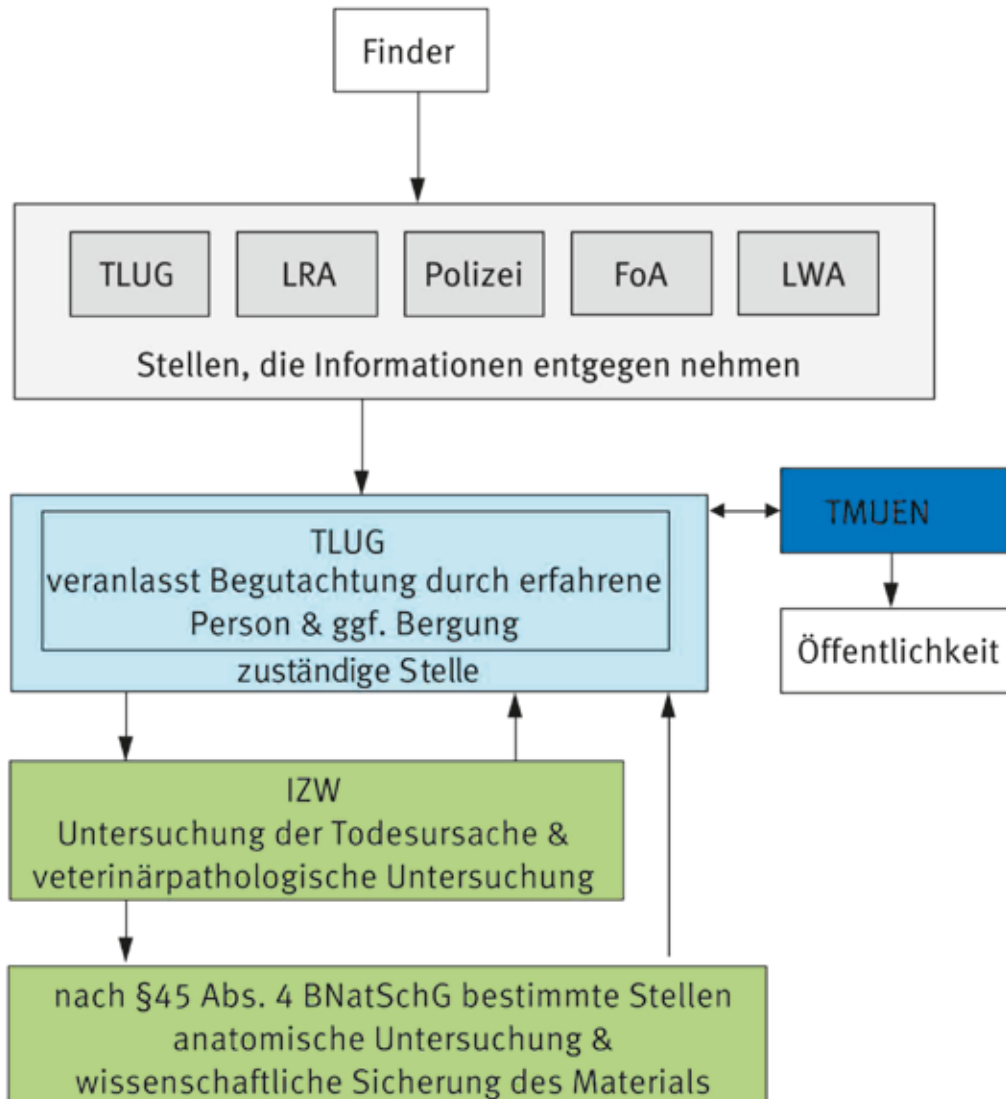
Schematische Darstellung des Verfahrens zur Ausgleichszahlung bei Schäden durch den Wolf in Thüringen

10.3 Wolfsverhalten: Ursachen und Handlungsbedarf

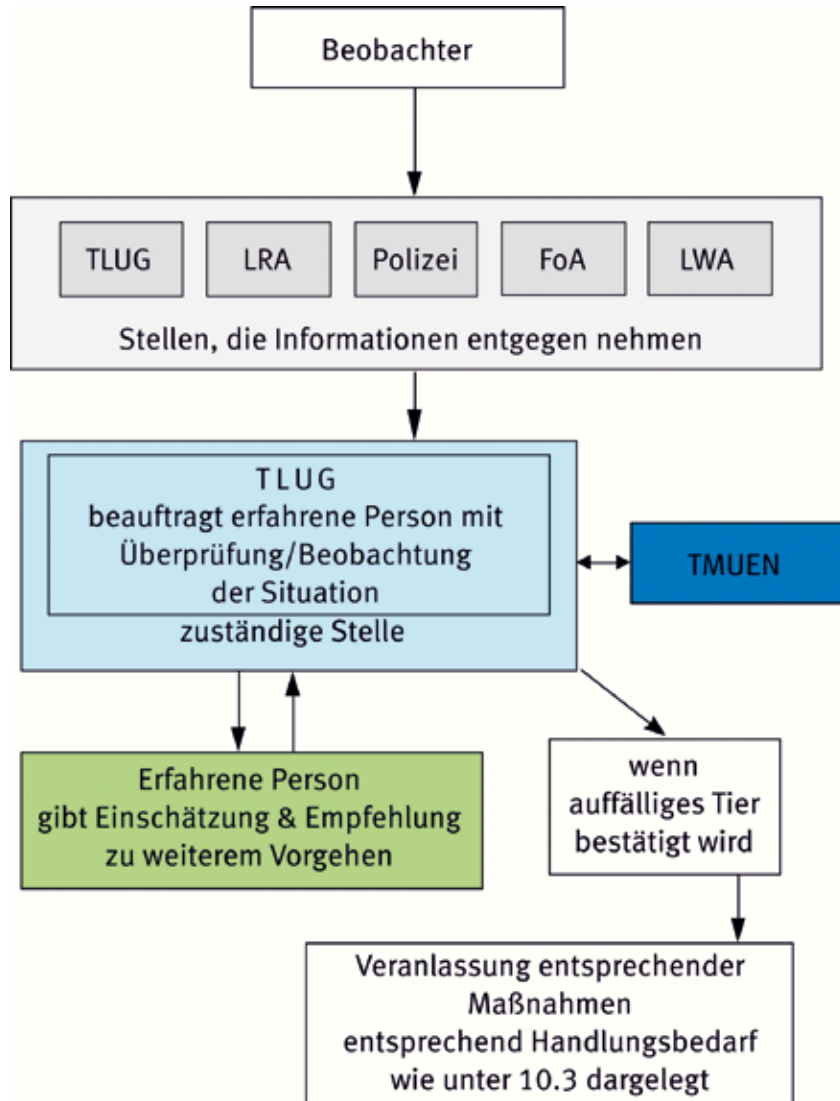
Die folgende Tabelle dient als Hinweis, um Wolfsverhalten einzuschätzen und kritisch zu bewerten, sowie um Handlungsempfehlungen zu geben (verändert nach BfN 2011).

Verhalten	mögliche Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wölfe laufen im Dunkeln an Ortschaften entlang oder hindurch.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen. (evtl. Markierverhalten (Ranz) oder angezogen durch Nahrungsverfügbarkeit)	Ungefährlich	kein Handlungsbedarf ggf. Beseitigung von potentiellen Nahrungsquellen
Wolf läuft im Hellen in Sichtweite von Ortschaften / Einzelgehöften entlang.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen (z. B. angezogen durch Nahrungsverfügbarkeit)	Ungefährlich	kein Handlungsbedarf ggf. Beseitigung von potentiellen Nahrungsquellen
Wolf flüchtet nicht sofort, sondern bleibt stehen und beobachtet seinerseits.	Das Tier hat bisher keine schlechten Erfahrungen gemacht. (v.a. Jungwölfe)	Ungefährlich Problem kann entstehen, wenn das Tier angelockt bzw. gefüttert wird.	grundsätzlich kein Handlungsbedarf, spezifische Information
Wolf wird über eine längere Zeit häufig in der Nähe von Ortschaften gesehen.	unterschiedlich, u. a.: Futterquelle, Beziehung zu Hunden (s.u.)	Verlangt Aufmerksamkeit mögliches Konditionierungs- oder Habituerungsproblem	Abklärung der Ursache, evtl. Besendern und Vergrämen
Wolf nähert sich mehrfach Menschen, interessiert sich anscheinend für Menschen	starke Futterkonditionierung und Habituation	Kritisch Das Tier kann immer dreister werden – Verletzungsrisiko.	Besendern und vergrämen, bei ausbleibendem Erfolg entfernen
Wolf reagiert unprovokiert aggressiv auf Menschen.	z. B. Tollwut, extreme Habituation	Gefährlich	Entfernen

10.3.1 Informations- und Handlungskette beim Auffinden eines toten Wolfes



10.3.2 Informations- und Handlungskette beim Auftreten eines auffälligen Wolfes



10.4 Adresslisten / Kontakte / Meldestellen

Institutionen	Name	Telefon	email
Landesbehörden			
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) Abt. 4 Beethovenstraße 3 99096 Erfurt	Manuel Hoffmann	0361-3799-340	manuel.hoffmann@tmuen.thueringen.de
Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	Uwe Müller	03641-684461	uwe.mueller@tlug.thueringen.de
Thüringer Landesverwaltungsamt Weimarplatz 4 99423 Weimar	Jens Herrmann	0361-37737-335	Jens.Herrmann@tlwa.thueringen.de
ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts Hallesche Straße 16 99085 Erfurt	Jürgen Boddenberg	0361-3789880	Juergen.Boddenberg@forst.thueringen.de
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) Naumburger Straße 98 07743 Jena	Ansprechpartner: Arno Rudolph	03641- 6830 361-749807-12	postmaster@tll.thueringen.de Arno.Rudolph@tll.thueringen.de
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Werner-Seelenbinder-Straße 6 99096 Erfurt	Dr. Anke Bokeloh/ Dr. Hubertus Even	0361-3798531 0361-3798521	Tierschutz@tmasgff.thueringen.de

Institutionen	Name	Telefon	email
Untere Naturschutzbehörden (UNB)			
Landratsamt Altenburg UNB Lindenaustraße 9 04600 Altenburg	Marco Kertscher	03447-586491	marco.kertscher@altenburgerland.de
Landratsamt Eichsfeld UNB Leinegasse 11 37308 Heilbad Heiligenstadt	Achim Gagalik	03606-6507024	achim.gagalik@kreis-eic.de
Landratsamt Gotha UNB 18.-März-Straße 50 99867 Gotha	Dirk Reum	03621-214147	umwelt@kreis-gth.de
Landratsamt Greiz UNB Dr. Scheube-Straße 6 07973 Greiz	Andreas Martius	03661-876606	Andreas.Martius@Landkreis-Greiz.de
Landratsamt Hildburghausen UNB Wiesenstraße 18 98646 Hildburghausen	Christoph Unger	03685-445256	unger@lrahbn.thueringen.de
Landratsamt Ilm-Kreis UNB Ritterstraße 14 99310 Arnstadt	Andreas Mehm	03628-738674	a.mehm@ilm-kreis.de
Landratsamt Kyffhäuserkreis UNB Markt 8 99706 Sondershausen	Katja Schappmann	03632-741354	K.Schappmann@Kyffhaeuser.de
Landratsamt Nordhausen UNB Behringstraße 3 99734 Nordhausen	Matthias Piontek	03631-911342	mpiontek@lrandh.thueringen.de

Anhang

Institutionen	Name	Telefon	email
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis UNB Altstadt 1 07607 Eisenberg	Tom Günther	036691-70304	umwelt@lrashk.thueringen.de
Landratsamt Saale-Orla-Kreis UNB Oschitzer Straße 4 07907 Schleiz	Udo Schröder	03663-488843	U.Schroeder@lrasok.thueringen.de
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt UNB Schloßstraße 24 07318 Saalfeld	Dirk Rappmann	03672-823824	Dirk.Rappmann@kreis-slf.de
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen UNB Obertshäuser Platz 1 98617 Meiningen	Thomas Haase	03693-485389	t.haase@lra-sm.thueringen.de
Landratsamt Sömmerda UNB Bahnhofstraße 9 99610 Sömmerda	Kirstin Hofmann	03634-354671	kirstin.hofmann@lra-soemmerda.de
Landratsamt Sonneberg UNB Bahnhofstraße 66 96515 Sonneberg	Jessica Winkler	03675-871395	jessica.winkler@lkson.de
Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis UNB Brunnenstraße 94 99974 Mühlhausen	Katja Bilkenroth	03601-802713	katja.bilkenroth@lrauh.thueringen.de
Landratsamt Wartburgkreis UNB Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen	Jörg Klingelhöfer	03695-616703	Joerg.Klingelhoefer@wartburgkreis.de

Institutionen	Name	Telefon	email
Landratsamt Weimarer Land UNB Bahnhofstraße 28 99510 Apolda	Achim Schlosser	03644-540186	Achim.Schlosser@wl.thueringen.de
Stadtverwaltung Jena UNB Am Anger 15 07743 Jena	Andrea Fritz	03641-495261	FritzA@jena.de
Stadtverwaltung Gera UNB Amthorstraße 11 07545 Gera	Christian Timpe	0365-8384241	Timpe.Christian@Gera.de
Stadtverwaltung Suhl UNB Friedrich-König-Straße 42 98527 Suhl	Maximilian Fraulob	03681-742604	Maximilian.Fraulob@stadtsuhl.de
Stadtverwaltung Erfurt UNB Staufenbergalle 18 99085/99084 Erfurt	Inga Hampel	0361-6552558	inga.hampel@erfurt.de
Stadtverwaltung Weimar UNB Schwanseestraße 17 99423 Weimar	Markus Hanf	03643-762462	markus.hanf@stadtweimar.de
Stadtverwaltung Eisenach UNB Markt 22 99817 Eisenach	Katja Schwachheim	03691-670612	Katja.Schwachheim@eisenach.de

Institutionen	Name	Telefon	email
Verwaltungen der Nationalen Naturlandschaften			
Biosphärenreservat Rhön Verwaltung Thüringen Goethestraße 1 36452 Zella/Rhön	Karl-Friedrich Abe	036964-8683-30	poststelle.rhoen@nnl.thueringen.de
Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald Verwaltung Waldstraße 1 98711 Schmiedefeld am Rennsteig	Jörg Voßhage	036782-666-13	poststelle.vessertal@nnl.thueringen.de
Nationalpark Hainich Bei der Marktkirche 9 99947 Bad Langensalza	Manfred Großmann	03603-3907-0	nationalpark.hainich@nnl.thueringen.de
Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal Verwaltung Dorfstraße 40 37318 Fürstenthalten	Dr. Johannes Hager	036083-466-3	poststelle.ehw@nnl.thueringen.de
Naturpark Kyffhäuser Naturparkverwaltung Barbarossastraße 39 a 99707 Kyffhäuserland/ OT Rottleben	Jörg Nonnen	034671-514-0	poststelle.kyffhaeuser@nnl.thueringen.de
Naturpark Südharz Südharzer Tourismusverband e. V. Am Alten Tor 8 99734 Nordhausen	André Richter	03631-4765927	info@naturpark-suedharz.de

Institutionen	Name	Telefon	email
Naturpark Thüringer Schiefergebirge - Obere Saale Wurzbacher Straße 16 07338 Leutenberg	Christine Kober	036734-2309-0	posstelle.schiefergebirge@nnl.thueringen.de
Naturpark Thüringer Wald Verband Naturpark Thüringer Wald e.V. Ortsteil Friedrichshöhe Rennsteigstraße 98678 Sachsenbrunn	Florian Meusel	036704-7099-0	poststelle@naturpark-thueringer-wald.de

Rissgutachter

Uwe Müller Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) Göschwitzer Straße 41 07745 Jena		03641-684461 priv: 036450-42002	uwe.mueller@tlug.thueringen.de
Jürgen Hoffmann Langgasse 10a 99947 Craula		036254-70849 mobil: 0172-7990267	juergen.hoffmann1957@web.de

Monitoring

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	Uwe Müller	03641-684461	uwe.mueller@tlug.thueringen.de
--	------------	--------------	--------------------------------

Institutionen	Name	Telefon	email
Verbände / Vereine / Institutionen			
AAT e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	Martin Görner	03641-617454	ag-artenschutz@freenet.de
NABU Thüringen e.V. Leutra 15 07751 Jena	Kirsten Schellenberg	03641-605704	k.schellenberg@NABU-Thueringen.de http://thueringen.nabu.de
BUND Landesverband Thüringen e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	Thomas Mölich	0170-3072540	bund.thueringen@bund.net www.bund-thueringen.de
Landesjagdverband Thüringen e.V. Frans-Hals-Straße 6C 99099 Erfurt	Frank Herrmann	0361-3731969	frank.herrmann@ljbv-thueringen.de www.ljbv-thueringen.de
Ökologischer Jagdverein Thüringen e. V. Dr. rer. silv. Matthias Hellmund Wachsenburgblick 11 99310 Arnstadt	Dr. rer. silv. Matthias Hellmund	0173-1541 111	info@oejv-thueringen.de www.oejv.org/landesgruppen/thueringen
Landesverband der Berufsjäger Thüringen Eisfelder Straße 54 98553 Schleusingen	Silvio Eppler	0172-8546133	silvio.eppler@yahoo.de
WWF Deutschland Reinhardtstraße 18 10117 Berlin	Dr. Janosch Arnold	030-311777294	janosch.arnold@wwf.de www.wwf.de
Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V. Indersdorfer Straße 51 85244 Großinzemoos	Dr. Peter Blanché	08139-1666	Peter.Blanche@gzsdw.de www.gzsdw.de

Institutionen	Name	Telefon	email
Freundeskreis freilebender Wölfe e.V. Im Proffgarten 13 53804 Much-Marienfeld	Uwe Tichelmann	02245-911374	uwe.tichelmann@freundeskreis-wolf.de www.freundeskreis-wolf.de
Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. Stotternheimer Straße 19 99087 Erfurt	Arno Rudolph	0361-749807-12	arno.rudolph@tll.thueringen.de www.thueringer-schafzucht.de
Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Alfred-Hess-Straße 8 99094 Erfurt	Detlef Sommer	0361-26253-250	kontakt@tvje.de www.tvje.de
Thüringer Bauernverband e.V. Alfred-Hess-Straße 8 99094 Erfurt Katrin Hucke	Katrin Hucke	0361-26253200	katrin.hucke@tbv-erfurt.de tbv@tbv-erfurt.de www.tbv-erfurt.de
Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V. Projektbüro Thüringen Alfred-Hess-Straße 8 99094 Erfurt	Gerhard Gramm-Wall- ner	0361-26253220	gramm-wallner@lpv.de http://thueringen.lpv.de
Landesverband Landwirtschaftlicher Wildhalter e.V. Thüringen An der Wache 24 A 99444 Blankenhain	Bernd Kästner	03641-683416	bernd.kaestner@tll.thueringen.de www.wildhalter-thueringen.de
ALFB Sachsen/Thüringen e.V. Salzstr. 73 09113 Chemnitz	Bettina Reese	0371-3838911	reese@alfb-sn-th.de http://grundbesitzerverbaende.de/ organisation/landesverbaende/sachsen- und-thueringen/

Anhang

Institutionen	Name	Telefon	email
Friedrich-Schiller-Universität Jena Institut für Ökologie Dornburger Straße 159 07743 Jena	Prof. Dr. Stefan Halle Dr. H.-U. Peter	03641-949400 03641-949415	stefan.halle@uni-jena.de bpe@uni-jena.de http://www.uni-jena.de/ecology.html
FH Erfurt Fachrichtung Forstwirtschaft Leipziger Straße 77 99085 Erfurt	Prof. Dr. S. Gärtner	0361-6700-4267	sigmund.gaertner@fh-erfurt.de http://www.fh-erfurt.de/lgf/fo/

10.5 Abkürzungen, Begriffe & Definitionen

Abkürzungen

AG Wolf TH	Arbeitsgruppe Wolf Thüringen
BfN	Bundesamt für Naturschutz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
EU	Europäische Union
e. V.	Eingetragener Verein
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FoA	Thüringer Forstamt
IUCN	International Union for the Conservation of Nature
IZW	Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung im Forschungsverbund Berlin e.V.
LJV	Landesjagdverband e. V.
NABU	Naturschutzbund Deutschland e. V.
SBZ	Sowjetisch besetzte Zone
TLL	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie / Fachbehörde
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt / Obere Naturschutzbehörde
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
UJB	Untere Jagdbehörde
UNB	Untere Naturschutzbehörde

Begriffe

Erfahrene Person:

Eine Person gilt als erfahren, wenn sie bereits ausgiebig mit dem Monitoring des Wolfes beschäftigt war, so dass sie Routine im Erkennen und Interpretieren von Hinweisen hat (aus Kaczensky et al. 2009).

Gehegewild:

In Gehegen gehaltenes Schalenwild (teilweise gleichbedeutend mit Gatterwild)

Geschulte Person/Wolfsbetreuer:

Diese Person hat eine in der Regel mehrtägige Schulung zum Erkennen von Wolfshinweisen durchlaufen und ist in der Lage, eine Vorbewertung von Hinweisen vorzunehmen und eine detaillierte Dokumentation zu erstellen, auf deren Grundlage eine erfahrene Person eine endgültige Bewertung vornehmen kann (aus Kaczensky et al. 2009).

Wolfsvorkommensgebiet:

Das von territorialen Wolfsrudeln oder territorialen Einzelwölfen besiedelte Gebiet

Wolfsgebiet:

Das Wolfsvorkommensgebiet einschließlich eines etwa 30 km breiten Umkreises. Es ist das Gebiet, in dem Präventionsförderung möglich ist, aber auch ein Grundschutz als Voraussetzung für Kompensationszahlungen gewährleistet sein muss.

Habituation:

Verlust der Scheu vor Menschen und Gewöhnung an dessen Nähe, z. B. durch Fütterung

Vergrämung:

vermittelt einem Tier nachhaltig eine unangenehme Erfahrung im Zusammenhang mit einer bestimmten Maßnahme

Entnahme:

Tier wird der Population tierschutzkonform durch Lebendfang oder Abschuss entnommen

Definitionen

Günstiger Erhaltungszustand:

Eine Population ist nach Linnell et al. (2008) in einem günstigen Erhaltungszustand, wenn alle folgenden acht Bedingungen erfüllt sind:

- 1 – Sie ist stabil oder nimmt zu.
- 2 – Sie hat genügend geeigneten Lebensraum zur Verfügung.
- 3 – Dieser Lebensraum wird seine Qualität beibehalten.
- 4 – Die Größe der günstigen Referenzpopulation ist erreicht (in Anlehnung an die Rote Liste Kriterien D oder E der IUCN).
- 5 – Die Population ist so groß wie oder größer als zu dem Zeitpunkt, als die FFH-Richtlinie in Kraft trat.
- 6 – Das geeignete Referenzgebiet ist besetzt.
- 7 – Ein Austausch von Individuen innerhalb der Population bzw. zwischen Populationen erfolgt oder wird gefördert (mindestens ein genetisch effizienter Migrant per Generation).
- 8 – Ein effizientes und robustes Monitoring ist etabliert.

Günstige Referenzpopulation:

nach LINNELL et al. (2008)

- 1 – Die Population muss mindestens so groß sein wie zu dem Zeitpunkt, als die FFH-Richtlinie in Kraft trat, UND
- 2 – sie muss mindestens so groß (vorzugsweise deutlich größer) sein als die MVP (Minimum Viable Population) nach den IUCN-Kriterien D (>1000 adulte Tiere) oder E (Aussterbewahrscheinlichkeit <10 % innerhalb von 100 Jahren), UND
- 3 – die Population ist Gegenstand ständigen robusten Monitorings.

Diese Druckschrift wird von der Thüringer Landesregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Arten von Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

© Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten

Impressum:

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Umwelt,
Energie und Naturschutz (TMUEN)
– Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Reden –
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt
Telefon: 0361 – 37- 9 99 32
Telefax: 0361 – 37- 9 99 50
<http://www.thueringen.de/th8/tmuen/>
poststelle@tmuen.thueringen.de



Redaktion:

TMUEN, Ref. Arten- und Biotopschutz, Waldökologie
basierend auf dem Wolfsmanagementplan aus dem Jahr 2013 von
Dr. Norman Stier, Büro für Wildtierforschung und forstliche Betreuung

Abbildungen:

Titelbild: Stefan Böttner

Grafik zur Verbreitung:

TMUEN nach K. Groß / Büro LUPUS

Gestaltung und Druck:

Gutenberg Druckerei GmbH Weimar

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

